

# Bescheid

## I. Spruch

1. Der **Unterländer Lokalradio GmbH** (FN 161909b beim Landesgericht Innsbruck), Tannenberggasse 2, 6130 Schwaz, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Michael Krüger, Seilergasse 4/15, 1010 Wien, werden gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001 (PrR-G), iVm § 32 Abs. 3 Privatradiogesetz, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004 (PrRG neu), iVm § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 178/2004 (TKG 2003), folgende Übertragungskapazitäten, die in den technischen Anlageblättern (Beilagen 1 bis 3 zu diesem Bescheid) beschrieben sind, zur Erweiterung des mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001, zugeteilten Versorgungsgebietes „Tiroler Unterland/Zillertal“ zugeordnet:

- a.) SCHEFFAU (Liftstation Oberberg) 88,9 MHz (Beilage 1)
- b.) KITZBUEHEL 3 (Gasthof Seidlalm) 106,0 MHz (Beilage 2)
- c.) S JOHANN TIR (Harschbichl) 87,7 MHz (Beilage 3)

Die technischen Anlageblätter in den Beilagen 1 bis 3 sind Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Der Name des Versorgungsgebietes lautet nunmehr „Östliches Nordtirol“. Es umfasst aufgrund der im Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001, angeführten Übertragungskapazitäten gemeinsam mit den in den Bescheiden der KommAustria vom 08.04.2004, KOA 1.530/04-15, und vom 28.02.2005, KOA 1.530/05-01, und den in den technischen Anlageblättern (Beilagen 1 bis 3 dieses Bescheides) angeführten Übertragungskapazitäten die Gemeinden der Bezirke Innsbruck-Land (Gemeinden östlich von Innsbruck), Schwaz, Kufstein und Kitzbühel, jeweils soweit sie mit diesen Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

2 a. Der Antrag der **Antenne Tirol GmbH** (FN 161897i beim LG Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 8, 6020 Innsbruck, (vormals: Stadtradio Innsbruck GmbH), vertreten durch Dr. Johannes P. Willheim, Rechtsanwalt, Naglergasse 2, Top 11, 1010 Wien, auf Zuordnung der Übertragungskapazität SCHEFFAU (Liftstation Oberberg) 88,9 MHz zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.

- b. Der Antrag der **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH**, (im Folgenden: Radio Starlet) (HR B 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern, Deutschland), Herzogenaurach, Deutschland, auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der Übertragungskapazität SCHEFFAU (Liftstation Oberberg) 88,9 MHz wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
  - c. Der Eventalantrag der **Radio Starlet** auf Zuordnung der Übertragungskapazität SCHEFFAU (Liftstation Oberberg) 88,9 MHz zur Erweiterung der bestehenden Versorgungsgebiete „Spittal an der Drau“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zurückgewiesen.
- 3a. Der Antrag der **Antenne Tirol GmbH** auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten KITZBUEHEL 3 (Gasthof Seidlalm) 106,0 MHz und S JOHANN TIR (Harschbichl) 87,7 MHz zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
- b. Der Antrag der **Radio Starlet** auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der Übertragungskapazitäten KITZBUEHEL 3 (Gasthof Seidlalm) 106,0 MHz und S JOHANN TIR (Harschbichl) 87,7 MHz wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
  - c. Der Eventalantrag der **Radio Starlet** auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten KITZBUEHEL 3 (Gasthof Seidlalm) 106,0 MHz und S JOHANN TIR (Harschbichl) 87,7 MHz zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zurückgewiesen.
  - d. Der Antrag der **Radio Event GmbH** (FN 205120y beim LG Innsbruck), Tannenberggasse 2, 6130 Schwaz, auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der Übertragungskapazitäten KITZBUEHEL 3 (Gasthof Seidlalm) 106,0 MHz und S JOHANN TIR (Harschbichl) 87,7 MHz wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
  - e. Der Antrag der **Österreichischen christlichen Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur** (im Folgenden: ÖCM) (Zl. 11-V-1286 der BH Amstetten), vertreten durch Bernhard Mitterrutzner, Pottendorferstraße 21, 1120 Wien, auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der Übertragungskapazitäten KITZBUEHEL 3 (Gasthof Seidlalm) 106,0 MHz und S JOHANN TIR (Harschbichl) 87,7 MHz wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
  - f. Der Antrag der **Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H.** (im Folgenden: MB GmbH) (FN 180880a beim HG Wien), Taborstraße 1-3, 1020 Wien, auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes unter Zuordnung der Übertragungskapazitäten KITZBUEHEL 3 (Gasthof Seidlalm) 106,0 MHz und S JOHANN TIR (Harschbichl) 87,7 MHz wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
4. Der **Unterländer Lokalradio GmbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der folgenden Funkanlagen, die in den technischen Anlageblättern (Beilagen 1 bis 3 zu diesem Bescheid) beschrieben sind, zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt:
- a.) SCHEFFAU (Liftstation Oberberg) 88,9 MHz (Beilage 1)

- b.) KITZBUEHEL 3 (Gasthof Seidlalm) 106,0 MHz (Beilage 2)
  - c.) S JOHANN TIR (Harschbichl) 87,7 MHz (Beilage 3)
5. Bis zum Abschluss des jeweiligen Koordinierungsverfahrens gelten die Bewilligungen gemäß Spruchpunkt 4. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden dürfen und jederzeit widerrufen werden können.
  6. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
  7. Mit dem positiven Abschluss des jeweiligen Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 5. und 6. Mit dem negativen Abschluss des jeweiligen Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 4.
  - 8a. Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G wird festgestellt, dass für die Ausschreibung der Übertragungskapazität SCHEFFAU (Liftstation Oberberg) 88,9 MHz gemäß § 13 Abs. 1 Z 4 PrR-G vom 11.05.2004, KOA 1.530/04-23, das technische Konzept der Unterländer Lokalradio GmbH vom 31.10.2001 als Grundlage gedient hat.
  - b. Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G wird festgestellt, dass für die Ausschreibung der Übertragungskapazitäten KITZBUEHEL 3 (Gasthof Seidlalm) 106,0 MHz und S JOHANN TIR (Harschbichl) 87,7 MHz gemäß § 13 Abs. 1 Z 4 PrR-G vom 09.02.2004, KOA 1.193/05-53, das technische Konzept der Radio Event GmbH vom 15.04.2003 bzw. 10.12.2003 als Grundlage gedient hat.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Am 17.04.2003 langte bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ein Antrag der Radio Event GmbH vom 15.04.2003 auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk und Zuordnung der Übertragungskapazitäten KITZBUEHEL 3 (Gasthof Seidlalm) 106,0 MHz (im Folgenden: „KITZBUEHEL 3 106,0 MHz“) und S JOHANN TIR (Harschbichl) 87,7 MHz (im Folgenden: „S JOHANN TIR 87,7 MHz“) ein. Nach Behebung von Antragsmängeln und Änderungen der beantragten Parameter (zuletzt mit 10.12.2003) sowie positiver Prüfung auf fernmeldetechnische Realisierbarkeit und Durchführung des Verfahrens nach § 12 Abs. 4 PrR-G (Veröffentlichung vom 17.12.2003) langten bei der Behörde eine Reihe von nachvollziehbar begründeter Einsprüche nach § 12 Abs. 5 PrR-G ein.

Am 09.02.2004 hat die KommAustria unter der GZ KOA 1.193/04-53 die Übertragungskapazitäten „KITZBUEHEL 3 106,0 MHz“ und „S JOHANN TIR 87,7 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 4 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G ausgeschrieben. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in der Tirolausgabe der „Neue Kronenzeitung“ sowie in der Tiroler Tageszeitung und auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH <http://www.rtr.at/>. Die dabei zu bestimmende Frist, innerhalb der Anträge etwa auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet einzubringen waren, wurde derart festgesetzt, dass die Anträge bis spätestens 14.04.2004, 13 Uhr, einzulangen hatten.

Die Beschreibung der Übertragungskapazitäten erfolgte durch Hinweis auf folgende technische Anlageblätter, die mit der Bekanntmachung auf der Website der RTR-GmbH abrufbar waren sowie auf Anforderung zugesandt wurden:

1	Name der Funkstelle	<b>KITZBUEHEL 3</b>				
2	Standort	<b>Seidlalm</b>				
3	Lizenzinhaber					
4	Senderbetreiber					
5	Sendefrequenz in MHz	<b>106,00</b>				
6	Programmname					
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>012E22 21</b>		<b>47N26 17</b>		<b>WGS84</b>
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>1187</b>				
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund					
10	Senderausgangsleistung in dBW					
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>24,0</b>				
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>				
13	Erhebungswinkel in Grad +/-					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-					
15	Polarisation	<b>horizontal</b>				
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)					
	Grad	0	10	20	30	40
	dBW H	<b>22,0</b>	<b>21,5</b>	<b>22,0</b>	<b>23,0</b>	<b>23,0</b>
	dBW V					
	Grad	60	70	80	90	100
	dBW H	<b>22,0</b>	<b>22,5</b>	<b>23,0</b>	<b>23,5</b>	<b>23,0</b>
	dBW V					
	Grad	120	130	140	150	160
	dBW H	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>23,5</b>	<b>22,5</b>	<b>18,5</b>
	dBW V					
	Grad	180	190	200	210	220
	dBW H	<b>4,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
	dBW V					
	Grad	240	250	260	270	280
	dBW H	<b>4,0</b>	<b>7,0</b>	<b>17,0</b>	<b>18,0</b>	<b>21,0</b>
	dBW V					
	Grad	300	310	320	330	340
	dBW H	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>23,5</b>	<b>22,5</b>	<b>22,5</b>
	dBW V					
17	Gerätetype	<b>TEM Exciter + A300S</b>				
18	Datum der Inbetriebnahme					
19	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D	lokal	Land <b>A hex</b>	Bereich <b>hex</b>	Programm <b>hex</b>	
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067				
21	Art der Programmzubringung (bei Balllempfang Muttersender und Frequenz)					
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen		
23	Bemerkungen					

1	Name der Funkstelle		<b>S JOHANN TIR</b>				
2	Standort		<b>Harschbichl</b>				
3	Lizenzinhaber						
4	Senderbetreiber						
5	Sendefrequenz in MHz		<b>87,70</b>				
6	Programmname						
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)		<b>012E25 41</b>		<b>47N29 06</b>		<b>WGS84</b>
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m		<b>1584</b>				
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund		<b>12</b>				
10	Senderausgangsleistung in dBW						
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)		<b>17,4</b>				
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		<b>D</b>				
13	Erhebungswinkel in Grad +/-						
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-						
15	Polarisation		<b>horizontal</b>				
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	dBW H	<b>15,8</b>	<b>16,0</b>	<b>16,0</b>	<b>15,8</b>	<b>16,1</b>	<b>16,9</b>
	dBW V						
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	dBW H	<b>17,3</b>	<b>16,9</b>	<b>16,5</b>	<b>17,0</b>	<b>17,3</b>	<b>17,2</b>
	dBW V						
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	dBW H	<b>16,2</b>	<b>14,3</b>	<b>11,7</b>	<b>7,3</b>	<b>0,0</b>	<b>-19,9</b>
	dBW V						
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	dBW H	<b>-6,5</b>	<b>-6,6</b>	<b>-6,6</b>	<b>-6,5</b>	<b>-19,9</b>	<b>0,0</b>
	dBW V						
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	dBW H	<b>7,3</b>	<b>11,7</b>	<b>14,3</b>	<b>16,2</b>	<b>17,2</b>	<b>17,3</b>
	dBW V						
	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>
	dBW H	<b>17,0</b>	<b>16,5</b>	<b>16,9</b>	<b>17,3</b>	<b>16,9</b>	<b>16,1</b>
	dBW V						
17	Gerätetype						
18	Datum der Inbetriebnahme						
19	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D		Land	Bereich	Programm		
	lokal	<b>A hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>			
20	Technische Bedingungen für:		Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067				
21	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen		
23	Bemerkungen						

Am 17.02.2004 langte der Antrag der Radio Starlet auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten „KITZBUEHEL 3 106,0 MHz“ und „S JOHANN TIR 87,7 MHz“ und Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk (in eventu zur Erweiterung des bestehenden

Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“) ein. Mit Schreiben vom 03.03.2004 (eingelangt am 09.03.2004) hielt die Radio Event GmbH ihren Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk ausdrücklich aufrecht. Am 31.03.2004 langten die Anträge der ÖCM auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk und am 01.04.2004 langte der Antrag der Unterländer Lokalradio GmbH auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zum bestehenden Versorgungsgebiet „Tiroler Unterland/Zillertal“ bei der KommAustria ein.

Am 14.04.2004 langten jeweils vor 13 Uhr die Anträge der Antenne Tirol GmbH auf Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zum Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ und der MB GmbH sowie des Vereins „Musik Kultur St. Johann“ jeweils auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk ein.

Nach Antragseingang richtete die KommAustria Mängelbehebungs- bzw. Bestätigungsaufräge und Ergänzungsersuchen an die Radio Starlet, die ÖCM, die Antenne Tirol GmbH, die MB GmbH sowie den Verein „Musik Kultur St. Johann“, welchen die Radio Starlet mit Schreiben vom 08.03.2004, die ÖCM mit Schreiben vom 26.04.2004, die Antenne Tirol GmbH mit Schreiben vom 29.04.2004 und die MB GmbH mit Schreiben vom 10.05.2004 nachgekommen sind.

Mit Schreiben vom 15.04.2004 zeigte die ÖCM darüber hinaus eine Änderung ihrer Mitgliederverhältnisse an.

Mit Verfahrensanordnung vom 16.04.2004 wurden die Verfahren betreffend Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk bzw. Zuordnung der Übertragungskapazitäten „KITZBUEHEL 3 106,0 MHz“ und „S JOHANN TIR 87,7 MHz“ gemäß § 39 Abs. 2 AVG zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden. Davon wurden die Parteien in den Mängelbehebungsaufträgen bzw. in gesonderten Schreiben in Kenntnis gesetzt.

Der verspätet eingelangte Antrag der Kitz FM Regionalradio GmbH in Gründung (Einlangen am 14.04.2004 um 13.02 Uhr) wurde gemeinsam mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Antragsfrist mit Bescheid der KommAustria vom 22.06.2004, KOA 1.193/04-178, (mittlerweile rechtskräftig) zurückgewiesen. Der verspätet eingelangte Antrag der Außerferner Medien GmbH (Einlangen am 14.04.2004 um 20.00 Uhr) wurde mit Bescheid der KommAustria vom 10.05.2004, KOA 1.193/04-142, (mittlerweile rechtskräftig) zurückgewiesen. Der Antrag des Vereins „Musik Kultur St. Johann“ wurde wegen Nichtbefolgung des Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG mit Bescheid der KommAustria vom 10.05.2004, KOA 1.193/04-141, (mittlerweile rechtskräftig) zurückgewiesen.

Am 09.12.2003 teilte die Unterländer Lokalradio GmbH auf Nachfrage der KommAustria mit, dass der Antrag vom 31.10.2001 auf Zuordnung der Übertragungskapazität SCHEFFAU (Liftstation Oberberg) 88,9 MHz (im Folgenden: „SCHEFFAU 88,9 MHz“) zum bestehenden Versorgungsgebiet „Tiroler Unterland/Zillertal“ weiter aufrecht erhalten werde, worauf ein internationales Koordinierungsverfahren eingeleitet wurde. Nach Abschluss des internationalen Befragungsverfahrens sowie Durchführung des Verfahrens nach § 12 Abs. 4 PrR-G (Veröffentlichung vom 01.04.2004) langten bei der Behörde nachvollziehbar begründete Einsprüche nach § 12 Abs. 5 PrR-G ein.

Am 11.05.2004 hat die KommAustria unter der GZ KOA 1.530/04-23 die Übertragungskapazität „SCHEFFAU 88,9 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 4 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G ausgeschrieben. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in der Tirolausgabe der „Neue Kronenzeitung“ sowie in der Tiroler Tageszeitung und auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH <http://www.rtr.at/>. Die dabei zu bestimmende Frist, innerhalb der Anträge etwa auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen

Versorgungsgebiet einzubringen waren, wurde derart festgesetzt, dass die Anträge bis spätestens 15.07.2004, 13 Uhr, einzulangen hatten.

Die Beschreibung der Übertragungskapazität erfolgte durch Hinweis auf folgendes technisches Anlageblatt, das mit der Bekanntmachung auf der Website der RTR-GmbH abrufbar war sowie auf Anforderung zugesandt wurde:

1	Name der Funkstelle		<b>SCHEFFAU</b>			
2	Standort		<b>Liftstation Oberberg</b>			
3	Lizenzinhaber					
4	Senderbetreiber					
5	Sendefrequenz in MHz		<b>88,90</b>			
6	Programmname					
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)		<b>012E15 01</b>	<b>47N30 48</b>	<b>WGS84</b>	
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m		<b>920</b>			
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund		<b>12</b>			
10	Senderausgangsleistung in dBW		<b>19,5</b>			
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)		<b>20,0</b>			
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		<b>D</b>			
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		<b>-0,0°</b>			
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		<b>+/-51,0°</b>			
15	Polarisation		<b>horizontal</b>			
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)					
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>
	dBW H	<b>15,0</b>	<b>15,0</b>	<b>16,0</b>	<b>17,0</b>	<b>17,0</b>
	dBW V					
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>
	dBW H	<b>16,8</b>	<b>17,5</b>	<b>17,8</b>	<b>17,2</b>	<b>16,0</b>
	dBW V					
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>
	dBW H	<b>12,0</b>	<b>5,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
	dBW V					
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>
	dBW H	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>5,0</b>	<b>12,0</b>
	dBW V					
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>
	dBW H	<b>18,0</b>	<b>19,0</b>	<b>20,0</b>	<b>20,0</b>	<b>19,8</b>
	dBW V					
	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>
	dBW H	<b>20,0</b>	<b>20,0</b>	<b>18,5</b>	<b>16,5</b>	<b>15,0</b>
	dBW V					
17	Gerätetype					
18	Datum der Inbetriebnahme					
19	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D		Land	Bereich	Programm	
	lokal	<b>A hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>		
20	Technische Bedingungen für:		Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067			
21	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)					
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen	
23	Bemerkungen					

Mit Schreiben vom 17.05.2004 (eingelangt am 26.05.2004) hielt die Unterländer Lokalradio GmbH ihren Antrag betreffen die Zuordnung der Übertragungskapazität „SCHEFFAU 88,9 MHz“ zum bestehenden Versorgungsgebiet „Tiroler Unterland/Zillertal“ ausdrücklich

aufrecht, am 14.06.2004 langte der Antrag der Radio Starlet auf Zuordnung der Übertragungskapazität „SCHEFFAU 88,9 MHz“ und Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk (in eventu zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“) ein. Schließlich langte am 13.07.2004 der Antrag der Antenne Tirol GmbH auf Zuordnung der Übertragungskapazität „SCHEFFAU 88,9 MHz“ zum bestehenden Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ ein.

Am 22.07.2004 wurde Herr Thomas Janiczek von der Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH in den anhängigen Verfahren betreffend „KITZBUEHEL 3 106,0 MHz“, „S JOHANN TIR 87,7 MHz“ und „SCHEFFAU 88,9 MHz“ zum Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten Konzepte beauftragt. Das Gutachten wurde am 20.08.2004 vorgelegt.

Mit Schreiben vom 22.07.2004 wurde der Tiroler Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu den eingebrachten Anträgen eingeräumt; die Stellungnahme der Tiroler Landesregierung ist am 23.08.2004 eingelangt.

Mit Verfahrensanordnung vom 01.09.2004 wurden die verbundenen Verfahren betreffend Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk bzw. Zuordnung der Übertragungskapazitäten „KITZBUEHEL 3 106,0 MHz“ und „S JOHANN TIR 87,7 MHz“ gemäß § 39 Abs. 2 AVG zur gemeinsamen Verhandlung und gegebenenfalls Entscheidung mit dem Verfahren betreffend Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk bzw. Zuordnung der Übertragungskapazität „SCHEFFAU 88,9 MHz“ verbunden. Davon wurden die Parteien mit Schreiben vom selben Tag informiert, zugleich wurden ihnen das Gutachten des Amtssachverständigen, die Stellungnahme der Landesregierung und die Verständigung von der Anberaumung der mündlichen Verhandlung vom 21.09.2004 übermittelt.

Am 21.09.2004 fand vor der KommAustria eine mündliche Verhandlung statt, in der alle anwesenden Parteien ordnungsgemäß vertreten waren; es erschien kein Vertreter der Radio Event GmbH zur Verhandlung. Den Parteien wurde in der mündlichen Verhandlung eine Liste der Programmformate der im betreffenden Versorgungsgebiet empfangbaren Programme ausgeteilt; sie wurden über die Stellungnahmen der Tiroler Landesregierung und des Rundfunkbeirates informiert.

Die Übertragung des Tonbandprotokolls wurde allen Parteien gemeinsam mit vom Amtssachverständigen erstellten getrennten Versorgungsberechnungen für St. Johann und Kitzbühel, den von der Unterländer Lokalradio GmbH im Rahmen der Verhandlung vorgelegten Unterlagen (Radiotest) sowie einem Auszug aus dem Protokoll zur Sitzung des Rundfunkbeirates vom 10.09.2004 am 24.09.2004 zugestellt; Einwendungen gemäß § 14 Abs. 7 AVG wurden dagegen nicht erhoben.

In der Folge langten folgende Eingaben ein, die jeweils den übrigen Parteien durch die Behörde zugestellt wurden: Darstellung der Eigentumsverhältnisse der MB GmbH am 05.10.2004, ergänzendes Vorbringen und Urkundenvorlage der Antenne Tirol GmbH am 21.10.2004, Äußerung der Unterländer Lokalradio GmbH dazu am 17.11.2004 und Stellungnahme der Antenne Tirol GmbH vom 28.01.2005.

Am 15.02.2005 wurde der Amtsachverständige Thomas Janiczek mit der Erstellung eines frequenztechnischen Ergänzungsgutachtens beauftragt, welches insbesondere aufgrund der Umgründungsmaßnahmen der Antenne Tirol GmbH notwendig wurde. Das Ergänzungsgutachten wurde am 25.02.2005 vorgelegt und den Parteien zur allfälligen Stellungnahme zugestellt; derartige Stellungnahmen sind bis zum heutigen Tag nicht eingelangt.

## 2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### Übertragungskapazitäten

Die technische Reichweite der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten beträgt (jeweils mit einer Feldstärke von 54 dB $\mu$ V/m in 10m Höhe) bezogen auf die Daten der Volkszählung 2001 etwa:

- „SCHEFFAU 88,9 MHz“: 12.000 Einwohner im Gebiet Scheffau am Wilden Kaiser und Umgebung
- „S JOHANN TIR 87,7 MHz“: 27.000 Einwohner im Gebiet St. Johann in Tirol und Umgebung
- „KITZBÜHEL 3 106,0 MHz“: 17.000 Einwohner im Gebiet Kitzbühel und Umgebung
- „KITZBÜHEL 3 106,0 MHz“ und „S JOHANN TIR 87,7 MHz“ gemeinsam: 36.000 Einwohner im Gebiet St. Johann in Tirol und Umgebung sowie Kitzbühel und Umgebung

Die gemeinsame Zuordnung der Übertragungskapazitäten „KITZBÜHEL 3 106,0 MHz“ und „S JOHANN TIR 87,7 MHz“ führt aufgrund der topografischen Gegebenheiten zu einer Doppelversorgung von ca. 8.000 Personen. Durch die zusätzliche Zuordnung der Übertragungskapazität „SCHEFFAU 88,9 MHz“ erhöht sich die Doppelversorgung auf ca. 13.000 Personen; gleichzeitig entsteht eine Dreifachversorgung im Ausmaß von ca. 1.000 Personen. Bei gemeinsamer Zuordnung aller drei Übertragungskapazitäten entsteht ein zusammenhängendes Versorgungsgebiet, welches insgesamt 41.000 Personen versorgt. Die doppelt bzw. dreifach versorgten Gebiete sind für eine lückenlose Versorgung notwendig und aufgrund topografischen Gegebenheiten technisch unvermeidbar.

### Terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme

*Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:*

#### Ö1

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren

Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik, aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 7.00 h, 8.00 h, 12.00 h, 18.00 h, 22.00 h und 0.00 h

Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

#### Radio Tirol

Zielgruppe: Tiroler ab 35 Jahren+

Musikformat: Schlager, Oldies, Evergreens

Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen und zur halben Stunde mit lokalen Nachrichten, Wetter, Verkehr, Sport

Programm: Tirol-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

#### Ö3

Zielgruppe: Österreicher zwischen 14 und 49 Jahren (Kernzielgruppe die 14- bis 34-Jährigen)

Musikformat: Hot AC – Hitradio mit den größten Hits der 80iger und 90iger Jahre

Nachrichten: Volle Informationen zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde;

schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport

Programm: People you like, Music you love, News you can use

#### FM4

Zielgruppe: Österreicher zwischen 14 und 29 Jahren

Musikformat: aktuelle Musik abseits des Mainstreams, wie Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reggae, Funk, ...

Nachrichten: zwischen 6.00 h und 18.00 h, News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde, deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder halben Stunde, französische Nachrichten um 9.30 h

Programm: Reportagen aus der Pop- und Jugendkultur, Radiocomedy und Satire, Eventradio

*Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind die Programme folgender privater Hörfunkveranstalter mit den im Folgenden angeführten beantragten und genehmigten Programmformaten empfangbar:*

#### LIFE Radio Tirol ( Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH)

Das 24 Stunden Vollprogramm ist ein auf den Tiroler Raum abgestimmtes und erstelltes Musikformat mit Schwerpunkt auf der österreichischen Musikszene; das Verhältnis Musik zu Wort beträgt 65-75% zu 35-25%. Das Wortprogramm inkludiert Nachrichten aus der Region Tirol und den angrenzenden Gebieten, einen detaillierten Verkehrsdienst für Tirol und angrenzende Gebiete, sowie Servicedienste (Regionalwetter, Schneeberichte usw.), Kulturberichterstattung aus allen Ländern, Regionalsport, daneben aber auch internationale Nachrichten sowie internationale Sportmeldungen.

Das Gutachten vom 20.08.2004 führt noch aus, dass ein Privatradios mit dem Namen „Antenne Tirol“ im durch die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten erreichbaren Gebiet empfangbar ist. Die Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH wurde jedoch per 23.12.2004 mit der RRT-Regionalradio Tirol Gesellschaft mbH als übertragender Gesellschaft verschmolzen, welche bis dahin das Hörfunkprogramm für das Versorgungsgebiet „Tirol“ unter dem Namen „Antenne Tirol“ veranstaltete. Die Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH ist somit im Wege der Gesamtrechtsnachfolge Inhaberin der Zulassung für das Versorgungsgebiet „Tirol“ geworden. Weiters wurde der Wechsel des Programmnamens im Versorgungsgebiet Tirol von "Antenne Tirol" auf „Life-Radio“ angezeigt.

#### KRONEHIT (KRONEHIT Radiobetriebs GmbH.)

Das Programm ist ein 24 Stunden-Vollprogramm im Adult Contemporary Format (AC-Format), welches unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc..) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen).

Das Gutachten vom 20.08.2004 führt noch aus, dass ein Privatradios mit dem Namen „Kronehit Kitzbühel“ im durch die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten erreichbaren Gebiet empfangbar ist. Aufgrund des Bescheids der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-1, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 25.07.2005, KOA 1.011/05-42, hält die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. nunmehr eine Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk unter dem Programmnamen „KRONEHIT“.

## **Zu den einzelnen Antragstellern**

### ***Medienprojekte und Beteiligung Gesellschaft m.b.H.***

Die MB GmbH beantragt die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazitäten „KITZBÜHEL 3 106,0 MHz“ und „S JOHANN TIR 87,7 MHz“.

Die MB GmbH ist eine zu FN 180880a beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 70.000. Gesellschafter der MB GmbH sind die Medienbeteiligungen Privatstiftung zu rund 98% sowie Mag. Helmuth Fellner und Wolfgang Fellner zu je rund 1%.

Die Medienbeteiligungen Privatstiftung ist eine zu FN 148222z beim Handelsgericht Wien eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien; Stifter sind Liselotte Fellner zu 93,4 %, sowie Mag. Helmuth Fellner und Wolfgang Fellner zu je 3,3 %. Die Stifterin Liselotte Fellner ist nach § 10 der Stiftungsurkunde (Neufassung vom 25.09.2003) auf Lebenszeit bzw. bis zur Abgabe einer entsprechenden Verzichtserklärung berechtigt, die Stiftungsbeiratsmitglieder zu bestellen und abzuberufen. Die Stifter sind nicht mit einem Medieninhaber iSd § 9 Abs. 4 PrR-G verbunden.

Die MB GmbH hält 100% der Geschäftsanteile an der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. (FN 158610a beim HG Wien). Die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 102,5 MHz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 14.03.2002, 611.171/001-BKS/2002).

Die MB GmbH hält weiters 100% der Geschäftsanteile an der Antenne Oberösterreich GmbH (FN 229893d beim LG Wels). Die Antenne Oberösterreich GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.07.2003, 611.077/001-BKS/2003).

Die MB GmbH hält weitere mittelbare und unmittelbare Beteiligungen an Unternehmen im Medienbereich, die jedoch – soweit es sich dabei um Inhaber einer Tages- oder Wochenzeitung oder um Rundfunkveranstalter handelt – durchgerechnet unter 25% liegen.

Die MB GmbH plant die Ausstrahlung eines 24-Stunden-Musik-Programms im Contemporary Hit Radio-Format (CHR) für die Zielgruppe der 10 bis 29-Jährigen. Dabei soll alles, was für diese Zielgruppe von Interesse ist, im Hörfunkprogramm der Antragstellerin enthalten sein: Berichte von den besten Parties der Region und von Lifestyle-Trends, Vermittlung von Ferialjobs und Ausbildungsplätzen sowie regelmäßige Wunschsendungen unter Beteiligung junger Menschen aus der Region. Als jugendrelevante Themen, zu denen Beiträge erfolgen sollen, sieht die Antragstellerin außerdem Jugendveranstaltungen mit dem Schwerpunkt auf Musikveranstaltungen, allgemeine Schul- und Ausbildungsthemen, Berichte aus der Arbeitswelt einschließlich der Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten in der Region sowie Gesundheitsfragen wie etwa Alkohol- und Drogenprävention. Auch die Moderation soll auf die Zielgruppe der 10 bis 29-Jährigen eingehen und sich in der Sprache und den Kurzberichten an deren Interessen orientieren, wobei auch dem – vor allem durch den Winter- und Sommertourismus bedingten - hohen Anteil an sportlichen Themen in der Region Rechnung getragen werden soll. Die Antragstellerin möchte mit in der Region lebenden Redakteuren aus der Alterszielgruppe zusammenarbeiten und von diesen Beiträge und sonstige Inhalte (Veranstaltungshinweise, etc..) vorbereiten lassen. Das Verhältnis zwischen Musik- und Wortanteil soll bei etwa 85:15 liegen. Als Musiktitel sind in erster Linie aktuelle Titel aus dem anglo-amerikanischen Sprachraum (etwa 2/3), aktuelle anderssprachige Lieder, insbesondere italienische und französische Lieder (bis zu 20%)

sowie aktuelle Neuerscheinungen geplant. Die Musikauswahl soll neben reinen Musikstrecken auch in der Form von Hitparaden, HörerInnen-Wunschprogrammen aus der Playlist etc... erfolgen. Jeweils zur vollen Stunde sollen überregionale Nachrichten im Schlagzeilenformat gesendet werden, welche von externen Zulieferern zugekauft werden, wobei als Zulieferer größere Hörfunkveranstalter oder Radio-Service-Unternehmen in Frage kommen; darauf folgend ist die Sendung des lokalen Wetters und von Verkehrsnachrichten geplant.

Die Antragstellerin verfügt als Gesellschafterin zweier Privatradios bereits über einschlägige Erfahrung. Mag. Johanna Papp, eine der Geschäftsführerinnen der MB GmbH, ist seit mehreren Jahren im Privatradiobereich tätig und als Geschäftsführerin der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. für die strategische Führung des Radiobereichs der Unternehmensgruppe verantwortlich. Der Gesellschafter Wolfgang Fellner ist seit Jahrzehnten im Mediengeschäft und dort insbesondere im Bereich der Jugendszene tätig; er war Gründer und über lange Zeit, neben seinem Bruder, auch Eigentümer der Zeitschrift RennbahnExpress, einem erfolgreichen österreichischen Jugendmagazin. Der andere Gesellschafter Mag. Helmuth Fellner ist als Vorstand der news networld internetservice AG für die Internetplattform [www.networld.at](http://www.networld.at) verantwortlich, die sich an ein junges Publikum richtet.

Die MB GmbH plant durch Erlangung weiterer Lizenzen in anderen Versorgungsgebieten ein Netzwerk lokaler Hörfunkprogramme aufzubauen, um die Gesellschaft in eine stabile Organisationsstruktur einzubetten. Zur Sendeanlagenerrichtung wird sie sich einer anerkannten Drittirma bedienen.

Im Hinblick auf die finanziellen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin auf den Wert ihrer Beteiligungen und die zunehmende Kaufkraft der anvisierten Zielgruppe. Unter Heranziehung günstiger Preise für die Werbeschaltungen erwartet sie, dass sich das von ihr in Aussicht genommene Hörfunkprogramm binnen kürzester Zeit sowohl bei den Hörern als auch bei den lokalen Gewerbetreibenden etablieren kann. Dabei sollen die Werbetarife in der Spitzenzzeit knapp unter EUR 1,50 pro Sekunde liegen, außerhalb dieser Zeit bei etwa 1 EUR pro Sekunde. Die Antragstellerin führt an, in vergleichbaren Gebieten könnten Hörfunkprogramme mit derartigen Formaten Reichweiten von annähernd 10% erreichen, und rechnet offensichtlich mit der Erzielung einer derartigen Reichweite.

Im Fall der Zuordnung der Übertragungskapazitäten „KITZBÜHEL 3 106,0 MHz“ und „S JOHANN TIR 87,7 MHz“ an die Antragstellerin plant diese, das Versorgungsgebiet zu erweitern und neue Übertragungskapazitäten zu finden. Nichtsdestotrotz geht die MB-GmbH aber aufgrund ihrer Struktur bzw. der Nutzung von Synergien und von Know-how davon aus, dass es möglich ist, ein Versorgungsgebiet mit 36.000 Personen wirtschaftlich zu führen; sie plant, die lokalen Inhalte zu Grenzkosten produzieren. Die MB GmbH will fünf - nicht vollzeitbeschäftigte - Moderatoren beschäftigen. Mit Hilfe von Voice - Tracking soll mit nur wenigen Mitarbeitern ein durchgängig moderiertes Programm geschaffen werden; gedacht wird dabei im Wesentlichen an freie Mitarbeiter aus der Region, mit denen sich der lokale Hörer identifizieren kann. Im Bereich der Redaktion sind zwei fixe Redakteure und darüber hinaus weitere freie Mitarbeiter für einzelne Interviews usw. geplant. Einer der beiden Redakteure soll auch Chef vom Dienst sein. Programmentscheidungen sollen im Versorgungsgebiet Kitzbühel-St. Johann und nicht in Wien getroffen werden. Die nationalen Nachrichten werden zugekauft; die lokalen Nachrichten hingegen selbst produziert. Die Playlist wird in Wien in der Zentrale erstellt, wobei eine Programmübernahme - abgesehen von den nationalen Nachrichten - nicht stattfinden wird.

Folgende Übertragungskapazitäten sind der MB GmbH derzeit rechtskräftig zugeordnet:

- WIEN 102,5 MHz und
- WELS 98,3 MHz.

Das durch die Übertragungskapazitäten „KITZBÜHEL 3 106,0 MHz“ und „S JOHANN TIR 87,7 MHz“ technisch erreichbare Gebiet ist von dem bestehenden Versorgungsgebiet der MB GmbH topografisch entkoppelt. Doppel- bzw. Mehrfachversorgungen sind damit auszuschließen.

### **Österreichischen christlichen Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur**

Der Antrag der ÖCM ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazitäten „KITZBÜHEL 3 106,0 MHz“ und „S JOHANN TIR 87,7 MHz“ gerichtet.

Die ÖCM ist ein Verein mit Sitz in Wien. Der Vorstand des Vereins besteht aus Leo Scheibreithner (Obmann), Irmgard Schmitt (Obmannstellvertreterin) und Bernhard Mitterutzner (Kassier); der Verein besteht daneben noch aus fünf weiteren Mitgliedern. Alle Mitglieder sind österreichische oder italienische Staatsbürger.

Die ÖCM ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ für die Dauer von zehn Jahren aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.313/0-RRB/97. Weiters verfügt die ÖCM über eine Zulassung zur bundesweiten Veranstaltung von Hörfunk über Satellit (erteilt mit Bescheid der KommAustria vom 06.03.2000, KOA 2.100/02-8).

Es handelt sich um ein 24 Stunden Spartenprogramm mit kulturellen, religiösen und sozialen Inhalten, welches keine Werbung beinhaltet. Derzeit werden täglich etwa acht Stunden Programm von anderen Rundfunkveranstaltern, insbesondere „Radio Stephansdom“ (Wien), „Radio Vatikan“ (Rom), „Radio Horeb“ und „Radio Maria Südtirol“ (Brixen/Italien) zugeliefert. Radio Maria sendet einen sehr hohen Wortanteil von 70%, der Musikanteil am Gesamtprogramm beträgt durchschnittlich 30%. Programmschwerpunkte sind Information, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und Schwerpunktthemen. Als Musikformat ist Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturreihen sowie mit Interpreten aus dem Empfangsgebiet vorgesehen.

Die Antragstellerin verfügt durch die Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ und durch die Veranstaltung eines Satellitenhörfunkprogramms bereits über Erfahrung im Radiobereich.

In organisatorischer Hinsicht soll das Programm „Radio Maria“ mit einem Programmverantwortlichen und einem Vereinsgeschäftsführer abgewickelt werden. Die technische Betreuung der Infrastruktur wird durch Partnerfirmen erfolgen, welche vom Vereinsgeschäftsführer koordiniert werden. Angestellte Mitarbeiter sowie eine Reihe von ehrenamtlichen Mitarbeitern sollen an der Programmerstellung arbeiten. Der Programmverantwortliche wird die Programmlinie vorgeben, die angestellten und ehrenamtlichen Programmmitarbeiter leiten und für die Qualitätskontrolle sorgen.

Als Programmkonzept ist die Förderung wertorientierter Lebenskultur in allen Bereichen vorgesehen. Es soll das besondere Interesse unterschiedlicher Zielgruppen bedient werden. Es handelt sich um ein Themenradio mit einem hohen Wortanteil, wobei die Themen sich unter anderem mit Problemen wie Sucht, Sekten, Missbrauch, Rassismus, Nationalismus, Verelendung, Vereinsamung usw. auseinandersetzen. Weiters geplant sind Reportagen über Veranstaltungen aus dem Empfangsgebiet sowie Live-Ausstrahlungen von kulturellen und kirchlichen Veranstaltungen aus dem Empfangsgebiet und Kurzinterviews aus den Empfangsgebieten zu einem bestimmten Thema. Darüber hinaus sollen die regionalen

Kulturträger und deren Produktionen sowie Musikbeiträge aus der Region einbezogen werden.

Zielgruppe von Radio Maria sind Menschen aller Altersgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Darüber hinaus sollen die Bedürfnisse von mittel- und arbeitslosen, körperlich und psychisch kranken Personen, von Fremden und Andersgläubigen sowie der suizidgefährdeten Personen besonders berücksichtigt werden.

Die Redakteure sollen nicht selbst den Programminhalt erzeugen, sondern den Rahmen dafür schaffen, dass eine Vielzahl von Gastreferenten honorarfrei die Sendezeit mit einer Vielfalt an Themen füllen. Ein starker Regionalbezug soll unter anderem dadurch hergestellt werden, dass die Gastreferenten insbesondere auch aus den Empfangsgebieten ausgewählt werden.

Die ÖCM beantragt die gemeinsame Zuordnung der Übertragungskapazitäten „KITZBÜHEL 3 106,0 MHz“ und „S JOHANN TIR 87,7 MHz“ zur Neuschaffung eines Versorgungsgebiets. Die ÖCM geht davon aus, dass sie auch jede dieser Übertragungskapazitäten alleine nutzen kann, da die ÖCM über eine Satellitenzulassung verfügt und in viele Kabelnetze in Tirol eingespeist ist, weswegen auch eine „kleine Insel“ im UKW-Bereich wirtschaftlich sinnvoll sei.

Radio Maria ist spendenfinanziert. Die ÖCM geht davon aus, dass sie in einem Versorgungsgebiet mit 36.000 Personen EUR 4.000 bis 5.000 im Monat bzw. EUR 50.000 bis 60.000 im Jahr an Spenden lukrieren kann. Die Finanzierung soll darüber hinaus durch Zuschüsse der World Family of Radio Maria erfolgen. Der zusätzliche Nutzen einer UKW-Frequenz ergibt sich für die ÖCM insbesondere daraus, dass überall dort, wo Radio Maria terrestrisch empfangbar ist, aufgrund des entstehenden Werbeeffekts Hörer im nahen Umfeld auf die Kabel- bzw. Satellitenübertragung zurückgreifen, um Radio Maria zu empfangen. Hingegen entstehen durch die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazitäten aufgrund der Inanspruchnahme von ehrenamtlichen Mitarbeitern aus der Region keine zusätzlichen Personalkosten; es ist geplant, die ortsansässigen Institutionen, Vereine und Kirchen auch im betroffenen Gebiet in das Programm von Radio Maria einzubinden. Auch benötigt ÖCM bei Zuordnung der beantragten Übertragungskapazitäten keine zusätzlichen Angestellten im Bereich der Administration. Für die Errichtung der beiden Sendeantennen rechnet die ÖCM mit Kosten in der Höhe von EUR 50.000 bis 60.000.

Folgende Übertragungskapazität ist der ÖCM derzeit rechtskräftig zugeordnet:

- WAIDHOFEN YB 3 (Sonntagberg/Basilika) 104,7 MHz.

Das durch die Übertragungskapazitäten „KITZBÜHEL 3 106,0 MHz“ und „S JOHANN TIR 87,7 MHz“ technisch erreichbare Gebiet ist von dem bestehenden Versorgungsgebiet der ÖCM topografisch entkoppelt. Doppel- bzw. Mehrfachversorgungen sind damit auszuschließen.

### **Radio Event GmbH**

Die Radio Event GmbH beantragt die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazitäten „KITZBÜHEL 3 106,0 MHz“ und „S JOHANN TIR 87,7 MHz“.

Die Radio Event GmbH ist eine zu FN 205120y beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schwaz und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 140.000. Gesellschafter der Radio Event GmbH sind:

	<b>Gesellschafter</b>	<b>Stammeinlage</b>
1	Ing. Dietmar Heiseler	EUR 22.400
2	Hansjörg Kirchmair	EUR 22.400
3	Harald Kinspergher	EUR 2.800
4	Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH	EUR 30.800
5	Bernhard Budik	EUR 29.400
6	Richard Spazier	EUR 32.200

Sämtliche Gesellschafter sind österreichische Staatsbürger.

Die Radio Event GmbH hält keine Beteiligungen an Rundfunkveranstaltern oder an anderen Medieninhabern. Es existieren unmittelbare und mittelbare Beteiligungen ihrer Gesellschafter an der Unterländer Lokalradio GmbH, welche eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Tiroler Unterland/Zillertal“ hält; diese Beteiligungen liegen jedoch alle durchgerechnet unter 25%.

Die Radio Event GmbH plant die Ausstrahlung eines rein in Kitzbühel produziertem 24-Stunden-Musik-Programms mit Namen „Kitz 1“, welches „für ein breites Publikum anhörbar“ sein soll und welches die Radio Event GmbH nicht mit Titeln wie „Hitradio“ oder „Oldieradio“ eingeordnet wissen will. Im Musikformat soll die klassische Volksmusik und die ansässige volkstümliche Musik ebenso wenig zu kurz kommen wie ernstere Elemente; die Palette soll vom „hörbaren“ Oldie bis hin zur Volks- und volkstümlichen Musik, die traditioneller Weise aus dem Sendegebiet oder der näheren Umgebung stammt, reichen. Auch heimische Talente sollen berücksichtigt werden. Es soll sich um ein lokales, bürgernahes Programm handeln, in dessen Mittelpunkt das Geschehen in der Stadt Kitzbühel steht; lokale Information soll daher einen Schwerpunkt im Wortprogramm bilden. Die Radio Event GmbH möchte sich durch das rein auf die Stadt Kitzbühel zugeschnittene lokale Radioprogramm eindeutig am Markt positionieren und von den anderen im Verbreitungsgebiet der Übertragungskapazitäten „KITZBÜHEL 3 106,0 MHz“ und „S JOHANN TIR 87,7 MHz“ empfangbaren Radioprogrammen abheben. Das Musikprogramm soll zu 100% in Kitzbühel zusammengestellt werden. Geplant ist auch die Zusammenarbeit mit lokalen Sicherheitsdienststellen, Verbände, Wetterdiensten und Verkehrsinformationszentralen. Die nationalen Nachrichten sollen zugekauft werden, während die lokalen Nachrichten durch die lokale Nachrichtenredaktion produziert werden. Das Programm soll auch Verkehrs- und Wetterinformationen sowie Veranstaltungs-, Sport- und Kulturhinweise beinhalten.

Hinsichtlich der fachlichen Voraussetzungen verwies die Antragstellerin darauf, dass das Team von „Kitz 1“ aus einigen professionellen Radioexperten und lokalen Talenten zusammengestellt werden soll, und die lizenzerbende Gruppe neben den eigenen professionellen Kenntnissen auf namhafte Radiomacher zurückgreifen kann. Die Gesellschafter der Antragstellerin verfügen über einschlägige Erfahrung im Bereich des Privatradios: Harald Kinspergher ist Unternehmer und Radiomacher. Er verfügt über eine Ausbildung als Bilanzbuchhalter sowie über eine mehr als fünfjährige Erfahrung im österreichischen Privatradios. Im Fall der Lizenzerteilung soll er den Aufbau des Senders in Kitzbühel und insbesondere auch die Rekrutierung der Mitarbeiter übernehmen. Hansjörg Kirchmair ist Radiotechniker, Ing. Dietmar Heiseler ist Privatradiogeschäftsführer seit 1997 und war davor 20 Jahre lang beim Österreichischen Rundfunk tätig, Bernhard Budik ist Werbefachmann.

In organisatorischer Hinsicht wurde bereits die Erlaubnis für die Errichtung der Sendeanlage vom Standortinhaber eingeholt. Auch wurden bereits im Vorfeld Gespräche mit in Frage kommenden Mitarbeitern geführt. Der Start des Radioprogramms ist nach einer Vorbereitungszeit von rund zwei Monaten nach Zulassungserteilung möglich.

Im Hinblick auf die finanziellen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin auf die Finanzkraft der Gesellschafter; dadurch sei ein Jahresbudget von „EUR 250.000 Millionen“, gemeint wohl EUR 250.000, im Startjahr gegeben. Darüber hinaus soll die Finanzierung der Hörfunkveranstaltung mittels Werbung erfolgen, wobei die Antragstellerin davon ausgeht, eine bisher vernachlässigte Hörerschaft anzusprechen und daher ein attraktiver Partner für die Kitzbüheler Wirtschaftsbetriebe zu sein. Schließlich legte die Antragstellerin auch ein Angebot der Bank für Tirol und Vorarlberg für einen Einmalkredit in der Höhe von EUR 150.000 vor.

Die Radio Event GmbH verbreitet bisher noch kein Hörfunkprogramm. Das Entstehen von Doppel- bzw. Mehrfachversorgungen durch die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „KITZBÜHEL 3 106,0 MHz“ und „S JOHANN TIR 87,7 MHz“ ist damit auszuschließen.

### ***Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH***

Der Antrag der Radio Starlet richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazitäten „SCHEFFAU 88,9 MHz“, „KITZBÜHEL 3 106,0 MHz“ und „S JOHANN TIR 87,7 MHz“ zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, in eventu auf Zuordnung derselben zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets „Spittal an der Drau“.

Radio Starlet ist eine zu HR B 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Fürth/Bayern. Gesellschafter sind Herr Michael Meister, Medienunternehmer, zu 97 %, und Herr Gerald Kappler, Journalist, zu 3 %.

Das Stammkapital beträgt EUR 500.000 und ist in voller Höhe einbezahlt. Darüber hinaus bestehen stille Beteiligungen in der Höhe von insgesamt EUR 503.622,50, die von Herrn Michael Meister, dessen Vater Hans Meister, Herrn Klaus Backer und Herrn Christian Graf erbracht wurden. Geschäftsführer ist seit 26.03.1990 Michael Meister.

Radio Starlet ist gemäß dem Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“. Mit Bescheid der KommAustria vom 18.03.2005, KOA 1.214/05-003, wurde der Radio Starlet weiters die Übertragungskapazität „LIND DRAUTAL 102,3 MHz“ zur Erweiterung dieses Versorgungsgebietes zugeordnet; der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.1.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G festgestellt, dass Radio Starlet im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ seit April 1999 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat. Der Radio Starlet wurde gemäß § 28 Abs. 4 Z 1 PrR-G aufgetragen, binnen einer Frist von acht Wochen ab Rechtskraft des Bescheides den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20.09.2004, GZ 2003/04/0028-8, wurde die durch Radio Starlet gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Radio Starlet ist an der „Verein Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH, die Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Nördliches und Mittleres Burgenland – Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing“ ist, zu 6,6 %, an der Starlet Media AG zu 32 % und an der Mittelfränkischen Medienbetriebsgesellschaft mbH Region in Nürnberg zu 0,9 % beteiligt.

Der Gesellschafter und Geschäftsführer Michael Meister ist an der Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH in Fürth/Bayern zu 100 % und an der Bodensee Privatradio GmbH

in Bregenz, deren Geschäftsführer er ist, zu 10 % beteiligt. Die Media Marketing Rundfunkwerbung GmbH hält auch 32% der Aktien der Starlet Media AG, München, deren alleiniger Vorstand Michael Meister ist.

Der Gesellschafter Gerald Kappler verfügt über mehr als 15-jährige journalistische und kaufmännische Praxis, unter anderem als freier Mitarbeiter bei Tageszeitungen für Sport und Lokalberichterstattung, durch ein Journalistisches Volontariat, den Aufbau der Nachrichtenredaktion bei Radio N1 in Nürnberg, als Chefredakteur bei Radio Starlet in Nürnberg und als Chefredakteur Radio 5 in Fürth. Gerhard Kappler ist derzeit Programmdirektor bei „Hitradio N1“ in Nürnberg.

Der Geschäftsführer der Radio Starlet, Michael Meister, studierte Wirtschaftsgeographie und Kommunikationswissenschaft; er ist darüber hinaus diplomierte Werbebetriebswirt. Seit 1985 durchlief er unter anderem folgende Positionen: Geschäftsführer Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, Nürnberg; Berater beim Sendestart von Radio N1, Nürnberg; Geschäftsführer des Oldie Senders Radio 5, Fürth; Geschäftsführer Radio Lindau/Bodensee; Marketingleiter beim landesweiten Radio Brocken, Sachsen-Anhalt; Inhaber einer Agentur für Rundfunkwerbung; Seminarleiter von Marketingschulungen.

Die Programmverantwortlichkeit soll von Thomas Gsell übernommen werden. Thomas Gsell ist bereit seit 1984 in den Bereichen Print- und AV-Medien sowie in Promotion und Public Relations tätig: als Volontär beim Medizin-Fachverlag, als Kongress- und PR-Assistent beim Verlag CMS in Nürnberg, als Studioleiter bei CMS-Radio, 95,8 MHz, Nürnberg, als Morgenmoderator bei Radio Starlet in Nürnberg, als Programmmitarbeiter bei Radio Gong in Nürnberg, als Programm- und PR-Berater bei Radio Lindau/Bodensee, als Leiter Unterhaltung beim Regionalsender Radio Ton in Baden-Württemberg, als Dozent der Tipp Medien Praxis-Akademie für Rundfunkfachleute, als Inhaber einer Agentur für Formatberatung von Hörfunksendern, Audioproduktion und Veranstaltungsmanagement und in der Geschäftsführung uns als Programmdirektor bei Radio X, Raeren (Belgien). Thomas Gsell ist derzeit Musikchef bei „Radio Gong“ in Nürnberg.

Als Verkaufsleiter ist Mag. Wolfgang Winter vorgesehen, der u.a. als Key-Account-Manager Süd zur starlet media AG für den Aufbau des Werbezeitenverkaufs zuständig ist. Als Promotionleiterin ist Fr. Christina Bugl vorgesehen, eine diplomierte Werbekauffrau, die als Pressesprecherin z.B. bei größeren Pharmafirmen tätig war.

Organisatorisch ist ein Geschäftsführer vorgesehen, dem ein Chefredakteur und ein Marketingleiter unterstehen. Dem Chefredakteur untersteht in weiterer Folge der Chef vom Dienst und dann die Redakteure und Programmmitarbeiter. Dem Marketingleiter unterstehen der Verkaufsleiter und der Promotionsleiter mit den jeweiligen Teams.

Als Programmkonzept ist unter dem Namen „TruckRadio“ ein als Country-und Rock-Programm formatiertes Programm geplant, das eine Kernzielgruppe in der Altersgruppe der 25 bis 65 Jahre ansprechen soll. Wichtiger als die Abgrenzung nach Alterszielgruppen ist der Antragstellerin die Vermarktung der Konsumententypologie. Mit dem Programm soll vor allem eine an melodiöser Musik und Informationen aus der Country-Szene sowie dem Verkehrsgeschehen, insbesondere im Fernverkehr, interessierte Zielgruppe angesprochen werden.

Radio Starlet bewirbt sich mit dem gleich lautenden oder leicht modifizierten Konzept regelmäßig um Zulassungen zur Veranstaltung von Rundfunk in nahezu allen ausgeschriebenen Versorgungsgebieten in Österreich. Grundsätzlich strebt Radio Starlet eine Zulassung für alle drei Übertragungskapazitäten an. Radio Starlet würde aber auch die Zulassung für nur eine einzige davon ausüben. Unter Berücksichtigung des europaweiten Konzeptes von Radio Starlet ist die lokale Bevölkerung für die Antragstellerin nicht das entscheidende Kriterium; es kann aber eine wesentliche Verkehrsstrecke zwischen Inntal

und Felbertauern geschlossen werden. Zwar spielt in diesem Gebiet der Güterverkehr nicht eine so tragende Rolle wie zum Beispiel auf der Inntalautobahn; es handelt sich aber um ein Tourismusgebiet, in welchem Pendlerströme gegeben sind. Es handelt sich ferner um ein zentrales Gebiet im europaweiten Konzept der Radio Starlet. Radio Starlet versucht insbesondere auch in den Alpentälern eine Ergänzung der digitalen Verbreitung durch analoge UKW-Frequenzen zu finden.

Es ist nicht geplant, eine Redaktion aufzubauen. Für den Fall von Events wie dem Hahnenkammrennen soll ein Übertragungswagen nach St. Johann bzw. Kitzbühel geschickt werden. Sollte Radio Starlet jedoch mehrere Zulassungen im Bundesland Tirol bekommen, soll aufgrund des gesteigerten Tirolbezugs eine eigene Redaktion aufgebaut werden.

Der Wortanteil soll je nach Tageszeit zwischen 5 und 25% liegen. Das Musikprogramm besteht ausschließlich aus Musikstücken, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock'n Roll finden und geht vom Format „Country- und Truckermusik“ sowie AOR (Album-orientierte Rockmusik) aus.

Im Wortprogramm ist ein umfassendes Nachrichten-, Service- und Informationsangebot geplant. Es ist die Übernahme von Zulieferungen, beispielsweise der nationalen und internationalen Nachrichten, vorgesehen. Weiters sind über den ganzen Tag verteilt diverse Magazinelemente sowie Serviceleitungen vorgesehen. Abgesehen von den Serviceleistungen sollen auch die lokalen Events Lokalbezug herstellen.

Bei der Besetzung der Sendeschienen soll besonders auch truckerspezifischen Hörgewohnheiten im Tagesverlauf Rechnung getragen werden, wobei die live-moderierte Nacht eine besondere Rolle spielt.

Radio Starlet hat einen 5-Jahres-Finanzplan vorgelegt. Nach diesem Finanzplan soll der operative Break-Even-Point im zweiten Sendejahr erreicht werden. Im selben Jahr soll mit der Rückzahlung der eingesetzten Mittel begonnen werden, welche bis zum vierten Sendejahr abgeschlossen sein soll. Der im 5-Jahres-Plan vorgesehene Kapitalbedarf soll durch vorhandenes Kapital der Gesellschaft gedeckt werden. Der vorgelegte Finanzplan stellt ein Gesamtkonzept für mehrere Übertragungskapazitäten dar, die jedoch in unabhängigen Verfahren zugeordnet werden (bzw. teilweise – noch nicht rechtskräftig – abgewiesen wurden). Radio Starlet rechnet für die Errichtung aller drei Sendealagen mit einem Investment in der Höhe von EUR 40.000 bis 50.000, während für den laufenden Betrieb und die Wartungskosten EUR 3000 pro Jahr und pro Sendealage notwendig sind. Die Programmzufuhr erfolgt über Satellit.

Die Erlöse sollen aus regionaler und überregionaler Werbung lukriert werden. Die Regionalwerbung soll durch einen eigenen Außendienst, die überregionale Werbung durch den Verkaufsleiter und durch einen nationalen Vermarkter akquiriert werden.

Folgende Übertragungskapazitäten sind der Radio Starlet derzeit rechtskräftig zugeordnet:

- SPITTAL DRAU 4 102,5 MHz und
- LIND DRAUTAL (Lind im Drautal) 102,3 MHz.

Das durch die Übertragungskapazität „SCHEFFAU 88,9 MHz“ technisch erreichbare Gebiet sowie das durch die Übertragungskapazitäten „KITZBÜHEL 3 106,0 MHz“ und „S JOHANN TIR 87,7 MHz“ gemeinsam technisch erreichbare Gebiet ist jeweils von dem bestehenden Versorgungsgebiet der Radio Starlet topografisch entkoppelt. Auch alle drei Übertragungskapazitäten gemeinsam bewirken keine Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebiets der Antragstellerin. Doppel- bzw. Mehrfachversorgungen sind damit auszuschließen.

## **Antenne Tirol GmbH**

Der Antrag der Antenne Tirol GmbH richtet sich auf die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „SCHEFFAU 88,9 MHz“, „KITZBÜHEL 3 106,0 MHz“ und „S JOHANN TIR 87,7 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“.

Die Antenne Tirol GmbH ist eine zu FN 161897 i beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Innsbruck und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 36.000. Gesellschafter der Antenne Tirol GmbH sind die Radio Service und Beteiligung GmbH (75%), die Sitour Management Gesellschaft m.b.H. (9,02%), die Athesia-Tyrolia Druck Gesellschaft m.b.H. (9,02%), die Arlberger Bergbahnen Aktiengesellschaft (3,48%) und die Bauwaren Canal & Co. (3,48%). Alleingesellschafterin der Radio Service und Beteiligung GmbH (FN 179624 d beim Landesgericht Innsbruck) ist die Fritz Fellner Privatstiftung mit Sitz in Wien. Die Stifter der Fritz Fellner Privatstiftung sind Herr Univ.-Prof. Fritz Fellner zu 93,4%, Herr Wolfgang Fellner zu 3,3% und Herr Mag. Helmut Fellner ebenfalls zu 3,3%; die Stifter sind dem Antrag der Radio Service und Beteiligung GmbH nach nicht mit einem Medieninhaber im Sinne des § 9 Abs. 4 PrR-G verbunden.

Die Antenne Tirol GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenats vom 30.11.2001, GZ 611.134/003-BKS/2001. Aufgrund der Aufnahme des Teilbetriebes "Radio Unterland" von der Radio Service und Beteiligung GmbH gemäß Spaltungs- und Übernahmsvertrag vom 16.12.2004 ist sie weiters Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ für die Dauer von zehn Jahren aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.530/22-RRB/97, geändert durch den Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19.07.1999, GZ 611.530/9-PRB/99. Mit Bescheid vom 15.02.2005, KOA 1.535/05-003, ordnete die KommAustria der Antenne Tirol GmbH weiters die Übertragungskapazität „SCHWAZ 2 (Heuberg) 103,1 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ zu.

Mit Bescheid vom 25.10.2001, KOA 1.535/01-6, stellte die KommAustria fest, dass die Projekt Medien GmbH – welche zwischenzeitig als übertragende Gesellschaft mit der GWR Medien Beteiligungen GmbH als übernehmender Gesellschaft verschmolzen wurde, wobei letztere wiederum ihre Firma auf „Radio Service und Beteiligung GmbH“ geändert hat – als Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ im Zeitraum vom 08.08.2001 bis 27.09.2001 dadurch die Bestimmung des § 17 PrR-G verletzt hat, dass sie das Hörfunkprogramm der Lokalradio Innsbruck GmbH in einem Ausmaß von mehr als 60% der täglichen Sendezeit, nämlich im Ausmaß von 100% der täglichen Sendezeit, übernommen hat.

Gemäß dem Zulassungsbescheid (in der Fassung des Bescheids der Privatrundfunkbehörde vom 19.07.1999, GZ 611.530/9-PRB/99) verbreitet die Antragstellerin in dem ihr zugewiesenen Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ ein 24-Stunden Vollprogramm, das auf die Kernhörerschicht der 14 bis 49-Jährigen abzielt. Der Programmaufbau erfolgt basierend auf den Ergebnissen einer Positionierungsstudie in den Bereichen Markterhebung, Medienforschung, Design, Personal und Investition.

Gemäß dem Zulassungsbescheid des Bundeskommunikationssenats vom 30.11.2001, GZ 611.134/003-BKS/2001, verbreitet die Antragstellerin in dem ihr zugewiesenen Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“ ein bis auf die nationalen und internationalen Nachrichten eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit lokalem Bezug. Das Musikprogramm umfasst Oldies und Schlagerhits inklusive Austro-Pop; das Wortprogramm

umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Nachberichterstattung, Studiogespräche, Interviews sowie regelmäßige Sprechstunden mit Personen aus Kultur, Politik, Sport, usw.

Die Antenne Tirol GmbH betonte im Hinblick auf die beantragte Erweiterung, dass die Ortschaften Scheffau und St. Johann an das mit dem Hörfunkprogramm der Antragstellerin versorgte Gebiet des Unterinntals angrenzen. St. Johann und Kitzbühel einerseits sowie das Unterinntal andererseits liegen regional eng beisammen; die Mobilität zwischen den beiden Regionen ist gegeben, insbesondere im Hinblick auf Kultur- und Sportveranstaltungen in der jeweils anderen Region, womit auch ein entsprechendes Interesse an Informationen über Veranstaltungen in dieser jeweils anderen Region besteht. Die beiden Regionen hängen auch politisch zusammen; dies ergibt sich auf Gemeindeebene bereits durch gemeinsame Interessen z.B. im Bereich des Tourismus. Kitzbühel ist aus der Sicht der Antragstellerin ein attraktives Werbegebiet, da es über eine verhältnismäßig hohe Zahl an finanziell potenzen Unternehmen und kaufkräftige Kundschaft verfügt; das Gebiet St. Johann stellt als Umlandgemeinde von Kitzbühel ein lukratives Werbegebiet dar. Die Antenne Tirol GmbH sieht daher die Erweiterung ihres Versorgungsgebiets um die Gemeinden Kitzbühel und St. Johann als wirtschaftlich wesentlich an. Die Antenne Tirol GmbH sieht weiters die Möglichkeit, auch durch die Erweiterung um Scheffau sowohl ihre journalistische als auch ihre wirtschaftliche Basis zu verbreitern und damit zu verbessern. In Zusammenhang mit der Übertragungskapazität Scheffau erörterte die Antragstellerin, sie fülle durch ihre Orientierung an den Bedürfnissen der Zielgruppe der über 35-Jährigen eine Lücke in den bereits existenten Radioformaten, welche diese Zielgruppe nicht bedienen.

Die Antenne Tirol GmbH begeht auch eine Teilmenge der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten als Erweiterung zum bestehenden Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“. Sie sieht die Besonderheit ihres Programms im Schließen von lokalen Programmversorgungslücken. Es ist geplant, redaktionelle Mitarbeiter für das erweiterte Gebiet einzustellen, die dann in diesen Gebieten den lokalen Kontext im Wortprogramm schaffen sollen, insbesondere durch das Einsammeln von Daten und O-Tönen sowie die Durchführung von Interviews. Die technische Herstellung des Programms geschieht unter Zuhilfenahme der Infrastruktur der Antenne Salzburg GmbH; die Programmverantwortung liegt jedoch bei der Antenne Tirol GmbH im Tiroler Unterland. Es gibt eine Redaktion der Antenne Tirol GmbH im Tiroler Unterland. Zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung wurde das Programm der Antenne Tirol GmbH noch im Funkhaus Tirol in Innsbruck produziert, dessen Gesellschafter die Antenne Tirol GmbH ist; da sich dieses zu diesem Zeitpunkt bereits in Auflösung befand und die Antenne Tirol GmbH konkrete Schritte für ein Ausscheiden gesetzt hatte, handelte es sich nur um eine Übergangslösung. Das Gesellschaftsverhältnis war jedoch damals noch aufrecht.

In ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 21.10.2004 führte die Antenne Tirol GmbH weiters aus, dass sie mit Ausnahme der zu jeder vollen Stunde gesendeten zugekauften internationalen und nationalen Nachrichten kein Programm aus dem eigenen Medienverbund oder von anderen Hörfunkveranstaltern übernimmt. Das Programm der Antenne Tirol GmbH für das Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ ist daher, mit Ausnahme der nationalen Nachrichten, zu 100% eigen gestaltet; dies soll auch in Zukunft so beibehalten werden. Zum Zeitpunkt der Abgabe der ergänzenden Stellungnahme befand sich sowohl die technische Infrastruktur für die Produktion des Hörfunkprogramms als auch die Redaktion der Antenne Tirol GmbH für das Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ in den Räumlichkeiten des Funkhauses Tirol; bis zum 30.09.2004 erfolgte die Nutzung dieser Infrastruktur durch die Antenne Tirol GmbH im Rahmen der sog. „Funkhauslösung“. Die Antragstellerin und das Funkhaus Tirol setzten zum Zeitpunkt der ergänzenden Stellungnahme die Beendigung ihrer bisherigen Zusammenarbeit um; der erste Schritt dahin bestand in einer Übergangslösung bis Ende des Jahres 2004, während der die Antenne Tirol GmbH die bisher im Eigentum des Funkhauses Tirol stehenden Sendeanlagen erwarb. Sämtliche Kosten, die bei der Produktion des Hörfunkprogramms für das

Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ anfallen (Personalkosten und sonstige fixe und variable Kosten), wurden seit Anfang Oktober 2004 ausschließlich von der Antenne Tirol GmbH getragen. Die Antenne Tirol GmbH plante, ab 01.01.2005 einen eigenen Standort in Tirol sowohl für die technische Infrastruktur (Studio) als auch für den Sitz der Redaktion zur Produktion des Hörfunkprogramms anzumieten und dort das gesamte Hörfunkprogramm für das Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ (Musik und Redaktion) zu produzieren. Die Antenne Tirol GmbH will ihr bisher ausgestrahltes Programm im Fall der Zuordnung der beantragten Übertragungskapazitäten dahingehend ändern, dass sie kaum noch Schlager spielt und damit vom „Arabella-Format“ abweicht. Mit dieser „geringfügigen Anpassung“ plant sie eine derzeit im erweiterten Versorgungsgebiet bestehende Versorgungslücke zu füllen, indem sie ein „Oldie-Based-Adult-Contemporary-Format“ ausstrahlt. Das Verhältnis des Musikanteils zum Wortanteil soll etwa 80 zu 20 betragen. Für die Zeit zwischen 06:00 Uhr und 24:00 Uhr ist ein durchgehend moderiertes Programm geplant, wobei im Focus der Moderation die lokale Information für das erweiterte Versorgungsgebiet liegen soll.

Folgende Übertragungskapazität ist der Antenne Tirol GmbH derzeit im Rahmen ihrer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“ rechtskräftig zugeordnet:

- INNSBRUCK 2 (Seegrube Nordkettenbahn) 105,1 MHz.

Folgende Übertragungskapazitäten sind der Antenne Tirol GmbH derzeit im Rahmen ihrer Zulassung für das Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ rechtskräftig zugeordnet:

- WÖRGL 4 (Werlberg) 105,3 MHz,
- JENBACH 3 (Kanzelkehre) 104,6 MHz,
- KUFSTEIN 2 (Thierberg) 106,1 MHz,
- WATTENS 3 (Frischmann-Volderberg) 91,7 MHz und
- SCHWAZ 2 (Heuberg) 103,1 MHz.

Durch die Zuordnung der Übertragungskapazität „SCHEFFAU 88,9 MHz“ zu dem Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ entsteht ein zusammenhängendes Versorgungsgebiet; das bestehende Versorgungsgebiet der Antragstellerin wird in Richtung Scheffau erweitert. Die dabei entstehenden Bereiche mit Doppelversorgung sind für einen unterbrechungsfreien Radioempfang notwendig, also technisch nicht vermeidbar, und aufgrund ihrer geringen Größe vernachlässigbar. Die Senderparameter des Senders WÖRGL 4 105,3 MHz – der einzige Sender, der im Hinblick auf eine mögliche Erweiterung des Versorgungsgebiets „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ zu berücksichtigen war, da nur er jenes Gebiet versorgt, an welches die Übertragungskapazität „SCHEFFAU 88,9 MHz“ anschließen würde – ist aufgrund des gleichen Antennenstandorts „Werlberg“ sowie identischer technischer Parameter praktisch bis auf die Frequenz mit den Parametern des Senders WÖRGL 4 101,0 MHz der Unterländer Lokalradio GmbH gleich. Im Vergleich zur Unterländer Lokalradio GmbH besteht daher kein Unterschied in der Größe möglicher Doppelversorgungsgebiete mit dem Versorgungsgebiet „SCHEFFAU 88,9 MHz“.

Durch die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „KITZBÜHEL 3 106,0 MHz“ und „S JOHANN TIR 87,7 MHz“ zu dem bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ kommt es nicht zu einer lückenlosen Erweiterung dieses Versorgungsgebiets. Zu einer solchen Erweiterung in Richtung St. Johann und Kitzbühel kommt es erst durch die Hinzunahme der Übertragungskapazität „SCHEFFAU 88,9 MHz“.

Durch die Zuordnung der drei verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten an die Antenne Tirol GmbH käme es aufgrund der topografischen Gegebenheiten nicht zu einer Überschneidung mit deren bestehendem Versorgungsgebiet „Innsbruck 2 105,1 MHz“.

Das Versorgungsgebiet der Antenne Salzburg GmbH, einer 100%-igen Tochter der 75%-Gesellschafterin der Antenne Tirol GmbH, der Radio Service und Beteiligung GmbH, ist vom

durch die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgten Gebiet topografisch entkoppelt, sodass in dieser Hinsicht Doppel- bzw. Mehrfachversorgungen auszuschließen sind.

### **Unterländer Lokalradio GmbH**

Der Antrag der Unterländer Lokalradio GmbH ist auf die Zuordnung der Übertragungskapazität „SCHEFFAU 88,9 MHz“ zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Tiroler Unterland/Zillertal“ gerichtet. Weiters beantragt die Unterländer Lokalradio GmbH die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „KITZBÜHEL 3 106,0 MHz“ und „S JOHANN TIR 87,7 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets.

Die Unterländer Lokalradio GmbH ist eine zu FN 161909 b beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schwaz, und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 750.000. Gesellschafter der Unterländer Lokalradio GmbH sind:

	<b>Gesellschafter</b>	<b>Stammeinlage</b>
1	Bergbahn Scheffau am Wilden Kaiser GmbH & Co. KG	EUR 7.500
2	Ing. Hans Lang GmbH	EUR 45.000
3	Schiliftgesellschaft Hochfügen GmbH	EUR 37.500
4	Bergbahnen Schizentrum Hochzillertal GmbH & Co. KG	EUR 67.500
5	Stern-Druck GmbH	EUR 21.792
6	Walter Mayr	EUR 30.000
7	Andreas Hofer Kommanditgesellschaft	EUR 15.000
8	Ing. Dietmar Heiseler	EUR 52.500
9	Christian Rauch	EUR 15.000
10	Harald Kinspergher	EUR 26.250
11	Engelbert Braun	EUR 37.500
12	Brigitte Neuner	EUR 15.000
13	Eduard Wallner	EUR 45.000
14	Paul Steindl	EUR 21.792
15	Bernhard Budik	EUR 52.500
16	Franz Wallner	EUR 7.500
17	Bruno Holzknecht	EUR 7.500
18	Franz Hörhager	EUR 75.000
19	Richard Rieder Privatstiftung	EUR 10.896
20	Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH	EUR 31.770
21	Kurt Mayr	EUR 3.750
22	Hansjörg Kirchmair	EUR 15.000
23	Obholzer Steuerberatungs- und Beteiligungs GmbH	EUR 108.750

Die Unterländer Lokalradio GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Tiroler Unterland/Zillertal“ für die Dauer von zehn Jahren aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenats vom 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001.

Gemäß diesem Zulassungsbescheid verbreitet die Antragstellerin unter dem Namen U1 Radio Unterland in dem ihr zugewiesenen Versorgungsgebiet „Tiroler Unterland/Zillertal“ ein eigengestaltetes - lediglich die nationalen und internationalen Nachrichten werden zugekauft

- 24 Stunden Vollprogramm mit starkem lokalen Bezug im Wort- und Musikprogramm. Das Wortprogramm umfasst im Wesentlichen Nachrichten, eine Tierecke, eine Jobbörsen, Diskussionssendungen, aber auch Sendereihen zu lokalen Ereignissen. Das Musikprogramm setzt sich aus Schlagnern, Oldies und Evergreens, sowie aus volkstümlichen Musikelementen zusammen.

Der Unterländer Lokalradio GmbH wurde weiters mit Bescheid der KommAustria vom 08.04.2004, KOA 1.530/04-15, die Übertragungskapazität „SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in dem ihr mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001, zugeteilten Versorgungsgebiet „Tiroler Unterland /Zillertal“ rechtskräftig zugeordnet. Weiters wurde der Unterländer Lokalradio GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 28.02.2005, KOA 1.530/05-01, die Übertragungskapazität „HINTERTUX (Mittelstation Gletscherbahn) 89,2 MHz“ zur Erweiterung der Versorgung in dem ihr mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001, zugeteilten Versorgungsgebiet „Tiroler Unterland /Zillertal“ rechtskräftig zugeordnet.

Die Unterländer Lokalradio GmbH brachte im Wesentlichen vor, dass das von ihr gesendete vorwiegend volkstümliche Musikformat, im Rahmen dessen auch lokal komponierte und produzierte Volksmusik ausgestrahlt wird, gerade für den Kitzbüheler Raum mit seinen vielen volkstümlichen Musikinterpreten ideal ist. Die Antragstellerin berief sich insbesondere darauf, dass die Reichweitenerhebungen bestätigen, dass durch die Einstrahlung der Sendeanlage Wildschönau in Teile des Bezirks Kitzbühel bereits jetzt ein Hörerpublikum für das Programm der Antragstellerin besteht. Die Unterländer Lokalradio GmbH sieht die Übertragungskapazitäten „KITZBÜHEL 3 106,0 MHz“ und „S JOHANN TIR 87,7 MHz“ als die eine logische Erweiterung ihres bereits bestehenden Versorgungsgebiets, da das von ihnen versorgte Gebiet gemeinsam mit dem bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin einen zusammenhängenden Kultur- und Wirtschaftsraum bildet. Aus Sicht der Antragstellerin spricht das Kriterium der Wirtschaftlichkeit für die Erweiterung eines bestehenden und gegen die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets und das Kriterium der Meinungs- und Programmvielfalt für eine Erweiterung des Versorgungsgebiets der Antragstellerin, die ihr Programm – mit Ausnahme der Weltnachrichten - zu 100% selbst generiert, und gegen eine weitere „bloße Abspielstation“. Die Antragstellerin arbeitet mit dem Tiroler Funkhaus in den Bereichen Technik und Verkauf zusammen, ist selbst aber nicht Gesellschafterin desselben.

Das Musikprogramm soll im Wesentlichen gleich bleiben: Somit ist geplant, überwiegend volkstümliche Musik zu spielen, wobei aber verstärkt Musikgruppen aus dem erweiterten Gebiet zum Einsatz kommen sollen. Auch das Wortprogramm soll an das neue Gebiet angepasst werden; ein zusätzlicher Redakteur wird eingestellt. Der Wortanteil des Programms liegt bei 40%, der Musikanteil bei 60%. Die nationalen Nachrichten werden zugekauft, während die Tirolnachrichten und die lokalen Nachrichten zu 100% eigen gestaltet werden. Es gibt drei – fix angestellte - Redakteure und zwei weitere Programmmitarbeiter, wobei zwei Mitarbeiter aus Ballungszentren des erweiterten Gebiets kommen. Die Unterländer Lokalradio GmbH betreibt weiters in Schwaz die Radioakademie, welche im Durchschnitt mit zwei Redakteuren besetzt ist und auch Programminhalte an das Programm der Unterländer Lokalradio GmbH liefert. In der Zeit von 11 bis 13 Uhr gibt es eine Art Mittagsjournal, in dem die Nachrichten in einer Informationssendung aufbereitet werden. Auch das Musikprogramm ist zu 100% eigen gestaltet; die Redaktion befindet sich in Schwaz. Es wird eine breit gefächerte Zielgruppe der über 10-Jährigen angesprochen. Zwei Gesellschafter der Unterländer Lokalradio GmbH haben ihren Sitz bzw. ihr Domizil im erweiterten Versorgungsgebiet: die Bergbahn Scheffau am Wilden Kaiser Gesellschaft m.b.H & Co. Kommanditgesellschaft, welche auch Eigentümer der Sendestandorte ist, und Herr Paul Steindl, Hotelier in Kirchberg. Beide Gesellschafter nehmen aus Sicht der Antragstellerin regen Anteil am gesamten Unternehmen. Die Antragstellerin plante, die Kooperation mit dem Funkhaus Tirol per 30.09.2004 zu beenden; der Verkauf erfolge schon

seit Juli 2004 nicht mehr über das Funkhaus Tirol, sondern ausschließlich durch eine eigene Verkaufsmannschaft.

In ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 17.11.2004 führte die Unterländer Lokalradio GmbH weiters aus, die sehe die Besonderheit ihres Programms darin, dass im Verbreitungsgebiet ansässige Interpreten, die von Radio Tirol nicht gespielt würden, zum Zug kommen, und die Informationsschiene von „U1 Radio Unterland“ einen Lokalbezug hat, der von Radio Tirol als bundeslandweitem Sender nicht abgedeckt werden kann.

Folgende Übertragungskapazitäten sind der Unterländer Lokalradio GmbH derzeit rechtskräftig zugeordnet:

- ACHENKIRCH 2 (Reiterhof) 104,1 MHz,
- GERLOS 2 (Hainzenberg) 103,7 MHz,
- JENBACH 3 (Kanzelkehre) 89,2 MHz,
- KUFSTEIN 2 (Thierberg) 102,6 MHz,
- MAYRHOFEN 3 (Filzenalm) 102,6 MHz,
- SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz,
- WATTENS 2 (Wattenberg) 100,5 MHz,
- WILDSCHOENAU 2 (Oberau) 93,8 MHz,
- WOERGL 4 (Werlberg) 101,0 MHz und
- HINTERTUX (Mittelstation Gletscherbahn) 89,2 MHz.

Durch die Zuordnung der Übertragungskapazität „SCHEFFAU 88,9 MHz“ zu dem Versorgungsgebiet der Antragstellerin entsteht ein zusammenhängendes Versorgungsgebiet; das bestehende Versorgungsgebiet der Antragstellerin wird in Richtung Scheffau erweitert. Die dabei entstehenden Bereiche mit Doppel- und Dreifachversorgung sind für einen unterbrechungsfreien Radioempfang notwendig, also technisch nicht vermeidbar, und aufgrund ihrer geringen Größe vernachlässigbar.

Durch die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „KITZBÜHEL 3 106,0 MHz“ und „S JOHANN TIR 87,7 MHz“ zu dem bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin „Tiroler Unterland/Zillertal“ kommt es nicht zu einer lückenlosen Erweiterung dieses Versorgungsgebiets. Zu einer solchen Erweiterung in Richtung St. Johann und Kitzbühel kommt es erst durch die Hinzunahme der Übertragungskapazität „SCHEFFAU 88,9 MHz“.

Die Senderparameter des Senders WÖRGL 4 101,0 MHz – der einzige Sender, der im Hinblick auf eine mögliche Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebiets der Antragstellerin zu berücksichtigen war, da nur er jenes Gebiet versorgt, an welches die Übertragungskapazität „SCHEFFAU 88,9 MHz“ anschließen würde – ist aufgrund des gleichen Antennenstandorts „Werlberg“ sowie identischer technischer Parameter praktisch bis auf die Frequenz mit den Parametern des Senders WÖRGL 4 105,3 MHz der Antenne Tirol GmbH gleich. Im Vergleich zur Antenne Tirol GmbH besteht daher kein Unterschied in der Größe möglicher Doppelversorgungsgebiete mit dem Versorgungsgebiet „SCHEFFAU 88,9 MHz“.

### **Stellungnahmen der Landesregierung und des Rundfunkbeirats**

Das Amt der Tiroler Landesregierung hat mit Schreiben vom 23.08.2004 nach Übermittlung der verfahrensgegenständlichen Anträge mitgeteilt, „dass aus der Sicht des Landes Tirol keine Veranlassung für eine besondere Präferenz besteht“ (Stellungnahme nach § 23 Pr-G).

Der Rundfunkbeirat hat in seiner Sitzung vom 10.09.2004 nach eingehender Beratung, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob eine getrennte Vergabe der drei Übertragungskapazitäten erfolgen könne, einstimmig eine Vergabe aller drei

Übertragungskapazitäten gemeinsam an die Unterländer Lokalradio GmbH befürwortet (Stellungnahme nach § 4 KommAustria-Gesetz).

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätze und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung sowie den zitierten Akten der Privatrundfunkbehörde bzw. der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde sowie der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse bzw. Mitgliederverhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen bzw. Mitgliederlisten nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch. Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig. Auch in der mündlichen Verhandlung sind Einwendungen diesbezüglich nicht vorgebracht worden.

Die Feststellung zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte sowie zu den erreichten technischen Reichweiten und dem Ausmaß sowie der (Un-)Vermeidbarkeit entstehender Doppel- bzw. Mehrfachversorgungen basieren auf dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 20.08.2004 sowie dessen ebenfalls gut nachvollziehbaren Ergänzungsgutachten vom 25.02.2005. Im Übrigen sind weder gegen das Gutachten noch gegen das Ergänzungsgutachten im Laufe des Verfahrens Einwendungen erhoben worden.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **Ausschreibung und Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 32 Abs. 6 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und in der Kronen Zeitung Tirol sowie in der Tiroler Tageszeitung und auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH <http://www.rtr.at/> gemäß § 13 Abs. 1 Z 4 iVm § 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G), BGBI. I Nr. 20/2001 idF BGBI. I Nr. 136/2001, die Übertragungskapazitäten „KITZBÜHEL 3 106,0 MHz“ und „S JOHANN TIR 87,7 MHz“ unter der Geschäftszahl KOA 1.193/04-53 und die Übertragungskapazität „SCHEFFAU 88,9 MHz“ unter der Geschäftszahl KOA 1.530/04-23 ausgeschrieben.

#### **Anwendbares Recht**

Gemäß § 32 Abs. 3 PrR-G (idF BGBI. I Nr. 169/2004) sind zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 97/2004 (§ 33 Abs. 4 PrR-G: 01.08.2004) bei der KommAustria aufgrund einer Ausschreibung gemäß § 13 oder einer Veröffentlichung gemäß § 12 Abs. 4 des PrR-G (BGBI. I Nr. 20/2001 idF BGBI. I Nr. 136/2001) anhängige Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten nach den Bestimmungen des PrR-G, BGBI. I Nr. 20/2001 (mit Ausnahme des § 7 Abs. 4 vierter Satz) idF BGBI. I Nr. 136/2001 fortzuführen.

Die KommAustria hat die Übertragungskapazitäten „KITZBÜHEL 3 106,0 MHz“ und „S JOHANN TIR 87,7 MHz“ am 13.02.2004 und die Übertragungskapazität „SCHEFFAU 88,9 MHz“ am 14.05.2004 ausgeschrieben. Das Verfahren war zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 97/2004 bei der KommAustria aufgrund einer Ausschreibung gemäß § 13 PrR-G anhängig und daher nach den Bestimmungen des PrR-G, BGBI. I Nr. 20/2001 idF BGBI. I Nr. 136/2001, fortzuführen.

## Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung der Übertragungskapazitäten „KITZBÜHEL 3 106,0 MHz“ und „S JOHANN TIR 87,7 MHz“ gemäß § 13 Abs. 2 festgesetzte Frist endete am 14.04.2004 um 13 Uhr. Die in der Ausschreibung der Übertragungskapazität „SCHEFFAU 88,9 MHz“ gemäß § 13 Abs. 2 festgesetzte Frist endete am 15.07.2004 um 13 Uhr. Alle hier noch behandelten Anträge langten innerhalb der in der jeweiligen Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein. Die verspäteten Anträge der Außerferner Medien GmbH und der Kitz FM Regionalradio GmbH in Gründung wurden bereits (mittlerweile rechtskräftig) zurückgewiesen.

## Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7-9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Daher hat die KommAustria hinsichtlich der Antragsteller auf Erteilung einer Zulassung zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs. 1 bis 4 lautet wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein. (2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. [BGBI. I Nr. 169/2004: entfällt] Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBI. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund

faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder

*von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.*

*(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.*

*(6) Das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600, bleibt unberührt.“*

Die Radio Starlet hat ihren Sitz (Fürth/Bayern) im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und ist daher gemäß § 7 Abs. 3 PrR-G einer juristischen Person mit Sitz im Inland gleichzuhalten. Alle übrigen Antragsteller haben ihren Sitz im Inland.

An keiner der Gesellschaften sind Fremde iSd § 7 PrR-G zu mehr als 49% beteiligt: Die Anteile aller Antragsteller werden vollständig von EWR-Inländern bzw. von einer juristischen Person, die nicht unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland steht, gehalten. Auch der geschäftsführende Mehrheitsgesellschafter (97%) der Radio Starlet, Michael Meister, ist Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften.

Bei keinem der Antragsteller liegen Treuhandverhältnisse vor.

Bei keinem der Antragsteller liegen Ausschlussgründe gemäß § 8 PrR-G vor.

Bei keinem der Antragsteller liegen unzulässige Beteiligungen von Medieninhabern iSd § 9 PrR-G vor.

### **Anträge der Antenne Tirol GmbH und der Unterländer Lokalradio GmbH auf Zuordnung der Übertragungskapazität nach § 10 PrR-G**

Die Antenne Tirol GmbH und die Unterländer Lokalradio GmbH haben die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zu ihrem jeweiligen bestehenden Versorgungsgebietes beantragt. Diese Übertragungskapazitäten würden alle drei gemeinsam auch tatsächlich zur Erweiterung der jeweiligen bestehenden Versorgungsgebiete dieser Antragstellerinnen führen. § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G verlangt die Vorlage von Nachweisen über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen nur bei Anträgen auf Erteilung einer Zulassung, nicht jedoch bei Anträgen auf Zuordnung von Übertragungskapazitäten zu bestehenden Versorgungsgebieten.

Im Verfahren ist nicht hervorgekommen, dass die Antenne Tirol GmbH und die Unterländer Lokalradio GmbH den §§ 7 und 9 PrR-G nicht entsprechen würden.

### **Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (Walter – Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht 7. Aufl, Rz. 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Bei der von der Behörde vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung auf Grund der Vorbringen der Antragsteller ist zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung

eben noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über diese Voraussetzungen zu erbringen, so dass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist. Dies hindert es nicht, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen.

Zur Glaubhaftmachung der fachlichen Voraussetzungen verweisen eine Reihe von Antragstellern, die bereits über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk verfügen, auf die bestehende Erfahrung aus ihrer bisherigen Tätigkeit. Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassungen dieser Antragsteller das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen (allenfalls nach § 19 Abs. 2 Regionalradiogesetz) glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist.

Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

In diesem Zusammenhang sind auch bereits festgestellte Rechtsverletzungen zu würdigen:

Die **Antenne Tirol GmbH** veranstaltet derzeit im Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz“ ein Hörfunkprogramm unter dem Programmnamen „Antenne Tirol (Innsbruck)“ und im Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ ein Hörfunkprogramm unter dem Programmnamen „Antenne Tirol (Unterland)“. Die Antenne Tirol GmbH hat die Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ beantragt, weshalb eine Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich ist (vgl. auch VwGH am 17.12.2003, Zl. 2003/04/0136).

Die **Unterländer Lokalradio GmbH** veranstaltet derzeit im Versorgungsgebiet „Tiroler Unterland/Zillertal“ ein Hörfunkprogramm unter dem Programmnamen „U1 Radio Unterland“. Die Unterländer Lokalradio GmbH hat die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „SCHEFFAU 88,9 MHz“, „KITZBÜHEL 3 106,0 MHz“ und „S JOHANN TIR 87,7 MHz“ zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet beantragt, weshalb eine Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich ist (vgl. auch VwGH am 17.12.2003, Zl. 2003/04/0136).

**Radio Starlet** hat eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung eines privaten Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“.

Das Konzept für die Antragstellung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ war über weite Strecken identisch mit dem für die nunmehr ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten. Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.01.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G festgestellt, dass seit April 1999 der Charakter des von der Antragstellerin im

Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms für „Spittal an der Drau“ grundlegend verändert wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens hat die Antragstellerin unter anderem vorgebracht, dass eine Durchführung des beantragten Programms in einem derart kleinen Versorgungsgebiet finanziell nicht tragfähig sei (Schreiben der Radio Starlet vom 20.11.2001, KOA 1.214/01-4).

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20.09.2004, GZ 2003/04/0028-8, wurde die durch Radio Starlet gegen diesen Bescheid des Bundeskommunikationssenates erhobene Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Im Hinblick darauf, dass das Versorgungsgebiet der Radio Starlet zwischenzeitlich um die Übertragungskapazität „LIND DRAUTAL 102,3 MHz“ rechtskräftig erweitert wurde und die Radio Starlet derzeit tatsächlich ein Hörfunkprogramm in Spittal an der Drau veranstaltet, kann die Glaubhaftmachung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms als gerade noch gelungen gelten.

Hinsichtlich der **ÖCM** zeigt die bisher erfolgte Veranstaltung des Programms Radio Maria einerseits das Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen und andererseits, dass eine zwar sparsame, jedoch effiziente Organisation hinter dem Radiobetrieb steht. Im Zusammenhang mit den finanziellen Voraussetzungen ist wesentlich, dass die Antragstellerin bereits bisher ein nicht kommerzielles, spendenfinanziertes Radio betrieben hat. Die Tätigkeit der Mitarbeiter ist zum Großteil ehrenamtlich, wodurch die Finanzierung wesentlich günstiger ist, als dies bei einem nicht spendenfinanzierten Radio der Fall ist. Darüber hinaus konnte die Antragstellerin glaubhaft darlegen, dass das Spendenaufkommen für das Hörfunkprogramm von Radio Maria mit Vergrößerung des Versorgungsgebietes wachsen wird. Durch die finanzielle Unterstützung des Dachverbands „World Family of Radio Maria“ scheint eine gewisse finanzielle Grundausstattung jedenfalls auch gesichert zu sein.

Hinsichtlich der **MB GmbH** kann betreffend die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf die Gesellschaftsstruktur und die Geschäftsführung verwiesen werden. Der MB GmbH kommt dabei die Trägerschaft der Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. sowie die Erfahrungen von Mag. Johanna Papp zugute. An der Erfüllung der Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen ist gleichfalls nicht zu zweifeln.

Bezüglich der **Radio Event GmbH** kann betreffend die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf die Beteiligungen ihrer Gesellschafter an der Rundfunkveranstalterin Unterländer Lokalradio GmbH und auf die einschlägige Erfahrung von Harald Kinspergher, Hansjörg Kirchmair und Ing. Dietmar Heiseler verwiesen werden. In finanzieller Hinsicht ist festzuhalten, dass die Berufung der Antragstellerin auf die Finanzkraft ihrer Gesellschafter in Verbindung mit der Möglichkeit eines Einmalkredits und den erwarteten Werbeumsätzen ein nicht gänzlich unglaublich unglaubliches Finanzkonzept darstellt, aufgrund dessen unter Berücksichtigung des Umstands, dass an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist, die Glaubhaftmachung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Veranstaltung des beantragten Hörfunkprogramms als gelungen gelten kann.

### **Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat der Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Alle Antragsteller auf Erteilung einer Zulassung in den verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebieten haben Redaktionsstatuten sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

Die Antenne Tirol GmbH und die Unterländer Lokalradio GmbH haben die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „SCHEFFAU 88,9 MHz“, „KITZBÜHEL 3 106,0 MHz“ und „S JOHANN TIR 87,7 MHz“ zu ihrem jeweils bestehenden Versorgungsgebiet beantragt, weshalb eine Glaubhaftmachung der Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G, bzw. die Vorlage eines Programmkonzepts, eines Programmschemas oder eines geplanten Redaktionsstatutes nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, nicht erforderlich sind.

## **Stellungnahmen**

### *Stellungnahme der Tiroler Landesregierung*

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 leg. cit. ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zumindest teilweise befindet.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet wie folgt:

§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.

(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungerteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im

Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Mit Schreiben vom 22.07.2004 wurde die Tiroler Landesregierung gemäß § 23 Abs. 1 PrR-G zur Stellungnahme aufgefordert und die eingelangten Anträge in Kopie zugestellt. Die Stellungnahme der Tiroler Landesregierung vom 23.08.2004 erschöpft sich darin festzuhalten, „dass aus der Sicht des Landes Tirol keine Veranlassung für eine besondere Präferenz besteht“.

#### *Stellungnahme des Rundfunkbeirates*

Auf Grundlage von § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 21/2005, wurde zur Beratung der KommAustria der Rundfunkbeirat als beratendes Expertengremium eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen und vor Genehmigung von Programmänderungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Vergleichbar dem Stellungnahmerekht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerekht des Rundfunkbeirats darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs. 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen) besonderes Expertenwissen verfügbar ist und dieses in die Analyse der Anträge einfließen kann. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirats ist – wie die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten.

Der Rundfunkbeirat empfahl in seiner in der Sitzung am 10.09.2004 beschlossenen Stellungnahme einstimmig die Vergabe aller drei Übertragungskapazitäten gemeinsam an die Unterländer Lokalradio GmbH.

#### **Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G**

Nach § 10 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

- 1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 RFG [nunmehr ORF-G], BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens vier Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das vierte Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland besteht.*
- 2. Darüber hinaus zur Verfügung stehende Übertragungskapazitäten sind auf Antrag bereits bestehenden Versorgungsgebieten zur Verbesserung der Versorgung zuzuweisen, sofern sie nicht für weitere Planungen insbesondere für die Schaffung eines Versorgungsgebietes für bundesweiten Hörfunk herangezogen werden können.*
- 3. Nach Maßgabe darüber hinaus verfügbarer Übertragungskapazitäten ist ein Versorgungsgebiet für bundesweiten privaten Hörfunk zu schaffen.*

4. Weitere verfügbare Übertragungskapazitäten sind entweder für die Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete von Hörfunkveranstaltern heranzuziehen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.

### **Erweiterungsanträge der Radio Starlet**

Die Eventualanträge der Radio Starlet richten sich auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten „SCHEFFAU 88,9 MHz“, „KITZBÜHEL 3 106,0 MHz“ und „S JOHANN TIR 87,7 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“. Da durch die Zuordnung dieser Übertragungskapazitäten zu dem Versorgungsgebiet der Radio Starlet jedoch de facto auf Grund der großen Entfernung keine Erweiterung desselben erzielt werden kann, waren diese Anträge zurückzuweisen.

### **Gemeinsame Vergabe aller drei verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten**

Das Gebiet, welches mit der Übertragungskapazität „SCHEFFAU 88,9 MHz“ versorgt werden kann, ist mit einer technischen Reichweite von etwa 12.000 Personen bereits jedenfalls zu klein, um damit ein neues Versorgungsgebiet zu schaffen. So wurden bisher Versorgungsgebiete mit über 20.000 Einwohnern als gerade noch ausreichend und wirtschaftlich tragfähig erachtet (z.B. Versorgungsgebiet „Außerfern/Reutte“, BKS 11.09.2003, GZ 611.133/003-BKS/2003). Das Gebiet, welches mit den Übertragungskapazitäten „KITZBÜHEL 3 106,0 MHz“ und „S JOHANN TIR 87,7 MHz“ gemeinsam versorgt werden kann, ist mit einer technischen Reichweite von etwa 36.000 Hörern im Vergleich zu anderen Versorgungsgebieten, die für die Verbreitung von lokalem Hörfunk bestehen, als kleines Versorgungsgebiet zu bezeichnen; insbesondere kann aufgrund eines Versorgungsgebietes mit einer derartigen technischen Reichweite nicht davon ausgegangen werden, dass das wirtschaftliche Überleben des betroffenen Hörfunkveranstalters schon allein aufgrund der Größe des Versorgungsgebietes gewährleistet ist. Dies gilt auch noch immer für das durch alle drei Übertragungskapazitäten – unter Berücksichtigung der technischen Überschneidungen - gemeinsam versorgbare und geografisch zusammenhängende Gebiet mit einer technischen Reichweite von etwa 41.000 Personen.

Das Kriterium der Wirtschaftlichkeit spricht daher für eine gemeinsame Vergabe aller drei verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenats zu verweisen, darnach dem Privatradiogesetz nicht die Intention entnommen werden kann, zwar eine (vielleicht kurzfristig) vielfältige aber letztlich aufgrund einer großen Zahl an besonders kleinen Einheiten nicht überlebensfähige Hörfunklandschaft schaffen zu wollen (BKS 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003). Vielmehr soll durch das Kriterium der Wirtschaftlichkeit ein Korrektiv eingezogen werden, das verhindert, dass private Rundfunkveranstalter in kleineren Versorgungsgebieten auf Dauer ihre Tätigkeit aus wirtschaftlichen Gründen nicht aufrecht erhalten können (BKS 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003). Im Sinne dieses Korrektivs, welches an sich bei der Abwägung zwischen Erweiterungen und Neuschaffungen zum Tragen kommt, muss man im vorliegenden Fall hinsichtlich der Frage der getrennten oder gemeinsamen Vergabe der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten ähnliche Erwägungen anstellen und zum Ergebnis kommen, dass die Vergabe aller drei

verfahrensgegenständlicher Übertragungskapazitäten sinnvoller Weise gemeinsam zu erfolgen hat.

## Auswahl zwischen Neuschaffung und Erweiterung

Nach den Gesetzesmaterialien (RV 401 BlgNR XXI. GP) zu § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G stellen die Schaffung neuer Versorgungsgebiete und die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete rechtlich gleichwertige Alternativen dar. Die Behörde hat zu entscheiden, ob die freie Übertragungskapazität für die Erweiterung eines bestehenden oder die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets verwendet wird. Für die Auswahl zwischen diesen – grundsätzlich gleichwertigen – Möglichkeiten der Verwendung einer Übertragungskapazität ist gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G auf die Meinungsvielfalt in einem Versorgungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Die Regulierungsbehörde hat anhand dieser Kriterien abzuwägen, inwieweit durch ein neues Versorgungsgebiet zum bestehenden Angebot an Programmen privater Hörfunkveranstalter ein Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet geleistet würde. Sie hat dabei auch abzuwägen, ob und inwieweit die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes im Hinblick auf die erreichte Einwohnerzahl wirtschaftlich tragfähig erscheint oder dieser Aspekt eher für die Erweiterung spricht. Steht die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes tatsächlich mit der Frage über die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Konkurrenz, so ist weiters zu beurteilen, ob die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für eine Zuordnung zu diesem sprechen (vgl. VwGH 17.02.2003, Zl. 2003/04/0136).

Daraus ist ersichtlich, dass die Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G auf die allgemeinen – unabhängig von der Person des Bewerbers zu beurteilenden – Vor- und Nachteile der Erweiterung eines bestehenden bzw. der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes abstellen, ist doch etwa der durch die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gegenüber der bloßen Erweiterung eines bestehenden Gebietes an sich bewirkte Beitrag zur Meinungsvielfalt zu berücksichtigen; die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist anhand der Einwohnerzahl im Versorgungsgebiet (und nicht anhand von konkreten wirtschaftlichen Konzepten von Bewerbern) zu beurteilen. Auch die Frage des Bestehens eines politischen, sozialen oder kulturellen Zusammenhangs eines bestehenden Versorgungsgebietes mit einem anderen ist unabhängig von der Person des jeweiligen Bewerbers zu beurteilen. Durch diese Kriterien ist die Entscheidung der Behörde – etwa über einen nicht in Konkurrenz mit anderen Anträgen stehenden Antrag auf Zuteilung –, ob die Übertragungskapazität überhaupt zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes herangezogen oder für die Erweiterung eines bestehenden verwendet wird, determiniert.

Stehen – wie vorliegend – einem oder mehreren Bewerbern um die Erweiterung ihres Versorgungsgebietes ein oder mehrere Bewerber um die Zulassung in einem neu zu schaffenden Versorgungsgebiet gegenüber, so stellt die Entscheidung der Behörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G immer auch eine Auswahl zwischen konkreten Bewerbern dar (vgl. VwGH 17.02.2003, Zl. 2003/04/0136).

Insoweit bei der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 1 Z. 4 PrR-G konkrete Bewerbungen berücksichtigt werden müssen, sind die Kriterien des § 6 leg. cit. auch bei der Ausübung des Auswahlermessens, ob die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets verwendet wird, neben jenen des § 10 Abs. 1 Z. 4 leg. cit. heranzuziehen (vgl. auch VwGH 17.02.2003, Zl. 2003/04/0136).

Im gegenständlichen Verfahren liegen der KommAustria sowohl Anträge auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Schaffung eines neuen

Versorgungsgebietes als auch Anträge auf Zuordnung zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete vor.

Ein Versorgungsgebiet mit etwa 41.000 Einwohnern ist – wie bereits ausgeführt – im Vergleich zu anderen Versorgungsgebieten, die für die Verbreitung von lokalem Hörfunk bestehen, als kleines Versorgungsgebiet zu bezeichnen; insbesondere kann aufgrund eines Versorgungsgebietes mit einer derartigen technischen Reichweite nicht davon ausgegangen werden, dass das wirtschaftliche Überleben des betroffenen Hörfunkveranstalters schon allein aufgrund der Größe des Versorgungsgebietes gewährleistet ist. Da jedoch auch bisher Versorgungsgebiete mit über 20.000 Einwohnern als gerade noch ausreichend und wirtschaftlich tragfähig erachtet wurden (z.B. Versorgungsgebiet „Außerfern/Reutte“, BKS 11.09.2003, GZ 611.133/003-BKS/2003), führt die abstrakte Beurteilung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit anhand der Einwohnerzahl dieses Gebiets, welches durch die gegenständliche Übertragungskapazitäten versorgt werden kann, nicht zum Ausschluss einer der beiden Möglichkeiten des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G. Die KommAustria kommt daher in diesem Fall zu dem Ergebnis, dass die gegenständlichen Übertragungskapazitäten sowohl zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes als auch zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes herangezogen werden können.

Die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets ist jedoch für den Zulassungsinhaber regelmäßig mit einem höheren organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden als die Erweiterung eines bereits bestehenden – räumlich in unmittelbarer Nähe liegenden – Versorgungsgebietes. Die Erweiterung bietet dem Hörfunkveranstalter den Vorzug, sowohl die Organisation als auch das Hörfunkprogramm – das aus rechtlichen Gründen unverändert auf das neu hinzugekommene Gebiet ausgedehnt werden kann – auf einfache Weise auszuweiten. Im Hinblick auf die geringe Größe des durch die Übertragungskapazitäten „KITZBÜHEL 3 106,0 MHz“, „S JOHANN TIR 87,7 MHz“ und „SCHEFFAU 88,9 MHz“ versorgten Gebietes ist die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes daher nur dann der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes vorzuziehen, wenn

- 1) entweder ein außergewöhnliches wirtschaftliches Konzept vorliegt, das überzeugend darzulegen vermag, wie die Hörfunkveranstaltung auf längere Zeit im Rahmen einer eigenständigen Zulassung durchgeführt werden kann,
- 2) und/oder wenn das neu zu schaffende Versorgungsgebiet stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge Bedacht nähme,
- 3) und/oder wenn schließlich durch eine Neuzulassung ein gegenüber der Erweiterung deutlich größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten ist (vgl. BKS 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003).

Auf diese Kriterien wird auch im vorliegenden Fall zurückzugreifen sein, um zu beurteilen, ob andere Entscheidungskriterien gegenüber der durch eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zum bestehenden Versorgungsgebiet entweder der Unterländer Lokalradio GmbH oder der Antenne Tirol GmbH entstehenden Erweiterung dieser jeweiligen Versorgungsgebiete so überwiegen würden, dass diese ausschlaggebend sein müssen.

### 1) Kriterium der Wirtschaftlichkeit

Das Gebiet, welches mit den Übertragungskapazitäten „KITZBÜHEL 3 106,0 MHz“, „S JOHANN TIR 87,7 MHz“ und „SCHEFFAU 88,9 MHz“ versorgt werden kann, ist mit einer technischen Reichweite von etwa 41.000 Hörern ein vergleichsweise kleines Versorgungsgebiet. Weiters ist auch zu berücksichtigen, dass die Radio Event GmbH, ÖCM und die MB GmbH die Übertragungskapazität „SCHEFFAU

88,9 MHz“ nicht beantragt haben, sodass das versorgte Gebiet im Fall der Zuordnung der beantragten Übertragungskapazitäten an eine dieser Antragstellerinnen nur ca. 36.000 Einwohner umfassen und damit noch kleiner sein würde. Da das wirtschaftliche Überleben eines in diesem Versorgungsgebiet aktiven Hörfunkveranstalters somit nicht schon allein aufgrund der Größe des Versorgungsgebietes gewährleistet ist, kommt dem Kriterium der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G besondere Bedeutung zu.

Das Kriterium der Wirtschaftlichkeit war schon in § 2c Abs. 2 RRG enthalten. Die Gesetzesmaterialien zu dieser Bestimmung (RV 499 BlgNR XX. GP) sehen die Beurteilung des Kriteriums der Wirtschaftlichkeit nicht etwa als „Prognoseentscheidung hinsichtlich der Art der Finanzierung oder der Plausibilität eines Finanzierungskonzeptes durch einen potentiellen Veranstalter [ . . . ]“; „vielmehr soll bei der Planung abstrakt beurteilt werden, welcher – insbesondere technische – Einsatz notwendig wäre, um eine Hörfunkveranstaltung im vorgesehenen Verbreitungsgebiet zu verwirklichen. Zu ermitteln ist daher nicht eine allfällige kommerzielle Einträglichkeit einer geplanten Veranstaltung, sondern inwieweit der erforderliche Aufwand in einem vernünftigen Verhältnis zum erreichten Ziel – nämlich eine auf längere Zeit ausgerichtete Hörfunkveranstaltung durchführen zu können – steht.“ Davon abweichend betont jedoch das PrR-G das Kriterium der wirtschaftlichen Einträglichkeit durchaus stärker (RV 401 BlgNR XXI. GP). In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets für den Zulassungsinhaber regelmäßig mit einem höheren organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden ist als die Erweiterung eines bereits bestehenden Versorgungsgebiets.

Die Antragsteller begegnen den schwierigen wirtschaftlichen Voraussetzungen in ihren Konzepten auf unterschiedliche Weise:

**Radio Starlet** geht nach eigenen Angaben davon aus, dass für die Errichtung der drei geplanten Sendeanlagen mit einem Investment in der Höhe von EUR 40.000 bis 50.000 gerechnet werden muss, und der laufende Betrieb und die Wartungskosten EUR 3.000 pro Jahr und Sendeanlage ausmachen, sodass die Sendererrichtungs- bzw. Sendererhaltungskosten überschaubar sind. Radio Starlet hat jedoch einen Finanzplan vorgelegt, der gemeinsam für mehrere beantragte Übertragungskapazitäten erstellt wurde, von denen nur eine einzige („Spittal an der Drau 102,5 MHz“) tatsächlich der Radio Starlet zugeordnet ist. Das Finanzkonzept der Radio Starlet ist damit trotz der erfolgten Aufschlüsselung der erwarteten Werbeerlöse pro Versorgungsgebiet nicht als außergewöhnlich im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenats zu werten.

Die **Radio Event GmbH** beruft sich auf die Finanzkraft ihrer Gesellschafter und ein Angebot für einen Einmalkredit in der Höhe von EUR 150.000 sowie auf ihre Attraktivität als Werbepartner für die Kitzbüheler Wirtschaftsbetriebe. Auch ihr Finanzkonzept ist damit – insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Radio Event GmbH die Übertragungskapazität „SCHEFFAU 88,9 MHz“ nicht beantragt hat und damit ein Versorgungsgebiet mit einer technischen Reichweite von lediglich 36.000 Einwohnern bekäme – nicht als außergewöhnlich im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenats zu werten.

**ÖCM** ist spendenfinanziert und erhält darüber hinaus Zuschüsse durch die World Family of Radio Maria. Die Antragstellerin verspricht sich von der Erhöhung ihrer technischen Reichweite – welche aufgrund der nicht durch die ÖCM beantragten Übertragungskapazität „SCHEFFAU 88,9 MHz“ lediglich 36.000 Einwohnern umfassen würde – Spenden in der Höhe von zusätzlich EUR 50.000 bis 60.000 pro Jahr. Damit kann auch das Finanzkonzept der ÖCM nicht als außergewöhnlich im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenats

gewertet werden.

Die **MB GmbH** beruft sich bei ihren Ausführungen zur Wirtschaftlichkeit des von ihr geplanten Programms im Wesentlichen auf die von ihr gehaltenen Beteiligungen sowie auf die zunehmende Kaufkraft der anvisierten Zielgruppe. Aus Sicht der Antragstellerin ist es aufgrund deren Struktur bzw. der Nutzung von Synergien und von Know-how auch möglich, ein Versorgungsgebiet, das sich aus den Übertragungskapazitäten „KITZBÜHEL 3 106,0 MHz“ und „S JOHANN TIR 87,7 MHz“ ergibt und somit nur etwa 36.000 Personen umfasst, wirtschaftlich zu führen. Ein als außergewöhnlich im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenats zu bezeichnenden Finanzkonzept kann die KommAustria jedoch auch darin nicht erblicken.

Im Hinblick auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten im durch die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten entstehenden Versorgungsgebiet sind außergewöhnliche wirtschaftliche Konzepte, welche die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes anstelle der Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes entweder der Unterländer Lokalradio GmbH oder der Antenne Tirol GmbH nahe legen würden, damit nicht vorgelegt worden.

## 2) Kriterium der politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge

Auch unter Berücksichtigung dieses Kriteriums kann die Auswahlentscheidung nicht anders ausfallen. Dies schon deswegen nicht, da der KommAustria nicht erkennbar ist, dass die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes im Gebiet Kitzbühel/St. Johann/Scheffau stärker auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge in dem Gebiet, welches mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgt werden kann, Bedacht nähme als eine Erweiterung des Versorgungsgebietes „Tiroler Unterland / Zillertal“ der Unterländer Lokalradio GmbH oder des Versorgungsgebiets „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ der Antenne Tirol GmbH.

## 3) Kriterium der Meinungsvielfalt

Ein erkennbarer Beitrag zur Meinungsvielfalt wäre durch eine Zulassungerteilung an die **Radio Starlet** oder an die **ÖCM** für das durch die jeweils beantragten Übertragungskapazitäten entstehende Versorgungsgebiet nicht gegeben, zumal dieses bislang nur von zwei Privatradioveranstalter, der Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH (LIFE Radio Tirol) und der KRONEHIT Radiobetriebs GmbH. (KRONEHIT) – wobei letzterer Hörfunkveranstalter bundesweit Hörfunk veranstaltet und somit mangels starkem Lokalbezug nicht in gleichem Maße zur Meinungsvielfalt in der Region beitragen kann – versorgt wird, und das geplante Programm der Radio Starlet und der ÖCM in kaum nennenswerter Weise auf das gegenständliche Versorgungsgebiet Bedacht nehmen: Radio Starlet plant vielmehr die Sendung eines (international einheitlichen und primär über Kurz- oder Mittelwelle europaweit verbreiteten) „Trucker-Radios“, während ÖCM die Ausstrahlung des identischen christlichen Spartenprogramms plant, welches sie auch bereits in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Waidhofen/Ybbs“ sendet.

Es muss jedoch im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach dem PrR-G verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten sein. Daraus folgt, dass Spartenprogramme einem Vollprogramm erst bei ausreichender Versorgung durch andere Vollprogramme vorgezogen werden können. Dies ergibt sich für die Auswahl gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zwischen der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes und der Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes zwar nicht explizit aus dem PrR-

G, doch ist dem Konzept des PrR-G, insbesondere dem § 6 PrR-G, der ein Ausfluss der Zielbestimmung des § 2 Abs. 2 Z 2 KOG ist, zu entnehmen, dass ein Spartenprogramm erst dann zum Zuge kommen soll, wenn bereits eine ausreichende Versorgung im konkreten Gebiet mit privaten Vollprogrammen gewährleistet ist. Im Versorgungsgebiet werden derzeit jedoch lediglich zwei private Hörfunkprogramme verbreitet, nämlich jene der Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH (LIFE Radio Tirol) und der KRONEHIT Radiobetriebs GmbH. (KRONEHIT). Es kann daher noch nicht von einer ausreichenden Versorgung mit Vollprogrammen im verfahrensgegenständlichen Gebiet gesprochen werden, welche die Zulassung eines Spartenprogramms rechtfertigen würde, zumal das bereits bestehende private Hörfunkprogramm der KRONEHIT Radiobetriebs GmbH. ein bundesweites Programm ist, welches daher mangels starkem Lokalbezug nicht in gleichem Maße zur Meinungsvielfalt in der Region beitragen kann.

Von der Radio Starlet und von der ÖCM ist somit im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot nach dem PrR-G kein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten, der eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten an einen dieser Antragsteller rechtfertigen würde.

Die **MB GmbH** plant die Ausstrahlung eines 24-Stunden-Musikprogrammes im Contemporary Hit Radio – Format. Dieses Format wird im gegenständlichen Versorgungsgebiet bereits von der KRONEHIT Radiobetriebs GmbH. angeboten. Trotz der Ausrichtung auf die Zielgruppe der 10 bis 29-Jährigen, durch welche sich die Antragstellerin von diesem Hörfunkveranstalter unterscheidet, kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes für die MB GmbH der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes deswegen vorzuziehen wäre, weil durch eine solche Neuzulassung ein gegenüber der Erweiterung deutlich größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten wäre.

Die **Radio Event GmbH** plant die Ausstrahlung eines rein in Kitzbühel produzierten 24-Stunden-Musik-Programms mit Namen „Kitz 1“, welches „für ein breites Publikum anhörbar“ sein soll und welches die Radio Event GmbH nicht mit Titeln wie „Hitradio“ oder „Oldieradio“ eingeordnet wissen will. Im Musikformat soll die klassische Volksmusik und die ansässige volkstümliche Musik ebenso wenig zu kurz kommen wie ernstere Elemente; die Palette soll vom „hörbaren“ Oldie bis hin zur Volks- und volkstümlichen Musik reichen. Es soll sich um ein lokales, bürgernahes Programm handeln, in dessen Mittelpunkt das Geschehen in der Stadt Kitzbühel steht.

Die Radio Event GmbH plant daher allem Anschein nach ein überwiegend aus Volks- und volkstümlicher Musik sowie aus Oldies bestehendes Programm. Ein vergleichbares Format würden auch die Unterländer Lokalradio GmbH und die Antenne Tirol GmbH für den Fall der Erweiterung ihrer jeweiligen bestehenden Versorgungsgebiete anbieten: Sowohl das von der Antenne Tirol GmbH im bestehenden Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ gespielte „Arabella-Format“, als auch das von der Unterländer Lokalradio GmbH im bestehenden Versorgungsgebiet „Tiroler Unterland/Zillertal“ gespielte Musikprogramm bestehend aus Schlagern, Oldies und Evergreens sowie aus volkstümlichen Musikelementen weisen Parallelen zum von der Radio Event GmbH geplanten Programm auf. Es ist daher nicht ersichtlich, warum die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes für die Radio Event GmbH der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes vorzuziehen sein sollte, da das Programm der Radio Event GmbH gegenüber einer solchen Erweiterung keinen nennenswerten Mehrwert an Meinungsvielfalt bringen würde.

Schließlich ist zu bemerken, dass die umfassenden Ausführungen der Antragstellerin dazu, was ihr Programm nicht sein soll, und die andererseits nur sehr düftig vorhandenen Hinweisen darauf, wie die Antragstellerin ihr Programm positiv umschrieben wissen will, den Eindruck vermitteln, dass die Antragstellerin

sich selbst nicht darüber im Klaren ist, welches Musikprogramm die für den Fall der Zulassungserteilung auszustrahlen gedenkt. Auch vor diesem Hintergrund scheint es nicht zulässig, die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes für die Radio Event GmbH der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes durch einen von zweien Antragstellern, die beide ein stringentes Programmkonzept vorgelegt haben, vorzuziehen, insbesondere da der durch das Programm der Radio Event GmbH gegenüber diesen erzielbare Mehrwert nur schwer determinierbar ist. Da die Radio Event GmbH somit nicht glaubhaft machen konnte, dass durch ihre Neuzulassung ein gegenüber der Erweiterung deutlich größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten wäre, konnte die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes für die Radio Event GmbH der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes nicht vorgezogen werden.

Insgesamt sind daher keine Umstände erkennbar, welche in der Beurteilung, ob andere Entscheidungskriterien gegenüber der durch eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zum bestehenden Versorgungsgebiet entweder der Unterländer Lokalradio GmbH oder der Antenne Tirol GmbH entstehenden Erweiterung dieser jeweiligen Versorgungsgebiete so überwiegen würden, dass diese ausschlaggebend sein müssten.

### **Auswahl zwischen zwei Erweiterungen**

Sowohl bei Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten an die Unterländer Lokalradio GmbH, als auch bei Zuordnung derselben an die Antenne Tirol GmbH würde ein zusammenhängendes Gebiet entstehen, in dem ein durchgehender Empfang des abgestrahlten Programms möglich wäre.

Auch für den Fall zweier Anträge auf Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete hat die Auswahl unter den Antragstellern gemäß § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G unter Bedachtnahme auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge zu erfolgen. Zusätzlich sind auch bei dieser Auswahl die Regulierungsziele gemäß § 2 Abs. 2 KOG zu berücksichtigen, wobei in besonderem Maße die Ziele der Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk sowie die Sicherung der Meinungsvielfalt von Bedeutung sind.

Die Konkretisierung der Zielvorgaben des § 2 Abs. 2 KOG findet sich in den einzelnen Materiengesetzen: „so sind etwa die in Z 2 genannten Vorgaben der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt und die Sicherstellung der Qualität der Rundfunkprogramme Kriterien, die sich im Rahmen der Auswahlgrundsätze des § 6 PrR-G und § 7 PrR-G bzw. der Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G und §§ 30 und 31 PrTV-G wiederfinden [...]“ (vgl. Kogler/Kramler/Traimer, Österreichische Rundfunkgesetze, Anmerkung zu § 2 KOG).

Es kommen somit sowohl die Entscheidungskriterien nach § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G als auch jene des § 6 PrR-G zur Anwendung, welche sich im übrigen ohnedies ähneln. So steht auch gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G die Förderung der Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet im Vordergrund. Wie der Bundeskommunikationssenat wiederholt ausgesprochen hat, war die Erhaltung und Förderung der Meinungsvielfalt der tragende Gedanke des Gesetzgebers in der Privatrundfunkgesetzgebung (vgl. GZ 611.135/003-BKS/2001, GZ 611.071/002-BKS/2002 u.a.). Auch der Verfassungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 25.09.2002, B 110/082 u.a., die besondere Bedeutung der Meinungsvielfalt betont (vgl. BKS 06.05.2003, GZ 611.058/001-BKS/2003, BKS 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003 und BKS 01.07.2003, GZ 611.057/001-BKS/2003).

Zusätzlich zu den Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G haben daher auch jene des § 6 PrR-G in die Auswahlentscheidung miteinzufließen. Gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G ist jenem Antragsteller der Vorrang einzuräumen, bei dem die Zielsetzungen des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist (Z. 1) und von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist (Z 2).

### **Auswahlentscheidung zwischen den beantragten Erweiterungen**

Vorauszuschicken ist, dass die gemäß § 2 Abs. 2 KOG zu berücksichtigende Zielvorgabe der Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk im vorliegenden Fall nicht zur Bevorzugung eines der beiden Antragsteller führt, da die frequenztechnische Situation im Fall der Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten an einen der Antragsteller ident ist mit jener, welche durch Zuordnung dieser Übertragungskapazitäten an den jeweils anderen Antragsteller entstehen würde. In beiden Fällen würde die Erweiterung jenes den Antragstellern bereits zugeordneten Gebiets erfolgen, welches diese jeweils durch einen Sender WÖRGL 4 versorgen. Aufgrund des gleichen Antennenstandorts „Werlberg“ sowie identischer technischer Parameter sind diese beiden Sender praktisch bis auf die Frequenz ident. Es besteht daher kein Unterschied in der Größe möglicher Doppelversorgungsgebiete, sodass sich aus frequenztechnischer Sicht nicht die Priorität eines der beiden Antragsteller ergibt.

Auch in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit der im durch die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgten Gebiet geplanten Hörfunkveranstaltung sind beide Antragsteller vergleichbar. Insbesondere veranstalten beide Antragsteller bereits seit Jahren Hörfunk in an dieses Gebiet jeweils angrenzenden Versorgungsgebieten, sodass davon auszugehen ist, dass beide Antragsteller über die finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung eines Hörfunkprogramms verfügen.

Ebenso verhält es sich im Hinblick auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge. So stellt das von den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten gebildete Versorgungsgebiet nicht nur eine rein topografische Erweiterung des Versorgungsgebiets der Unterländer Lokalradio GmbH „Tiroler Unterland/Zillertal“ und des Versorgungsgebiets der Antenne Tirol GmbH „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ dar, sondern bildet auch gemeinsam mit diesen jeweils bereits bestehenden Versorgungsgebieten der Antragstellerinnen einen zusammenhängenden Kultur- und Wirtschaftsraum. So ist zwischen dem von den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten gebildete Versorgungsgebiet und den jeweils bereits bestehenden Versorgungsgebieten der beiden Antragstellerinnen, zu deren Erweiterung die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten führen würden, nicht nur eine gewisse Mobilität der Bevölkerung gegeben; auch politisch hängen diese Regionen – angefangen bei gemeinsamen Interessen auf Gemeindeebene z.B. im Bereich des Tourismus – zusammen.

Anders ist die Frage nach der besseren Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt und dem Lokalbezug des Rundfunkprogramms zum (erweiterten) Versorgungsgebiet zu beurteilen:

Bei Erweiterung des der Unterländer Lokalradio GmbH zugewiesenen Versorgungsgebiets „Tiroler Unterland/Zillertal“ durch die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten wäre im betroffenen Gebiet das Programm der Unterländer Lokalradio GmbH zu hören, welche unter dem Namen U1 Radio Unterland ein bis auf die nationalen und internationalen Nachrichten eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit starkem lokalen Bezug im Wort- und Musikprogramm verbreitet. Das Wortprogramm umfasst im Wesentlichen Nachrichten, eine Tierecke, eine Jobbörse, Diskussionssendungen, aber auch Sendereihen zu lokalen

Ereignissen. Das Musikprogramm setzt sich aus Schlagnern, Oldies und Evergreens, sowie aus volkstümlichen Musikelementen zusammen. Auch im Fall der Erweiterung durch die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten soll das Musikprogramm im wesentlichen gleich bleiben, sodass überwiegend volkstümliche Musik gespielt wird, wobei jedoch verstärkt Musikgruppen aus dem erweiterten Gebiet zum Einsatz kommen sollen. Das Wortprogramm soll an das neue Gebiet angepasst werden; ein zusätzlicher Redakteur wird eingestellt.

Bei Erweiterung des der Antenne Tirol GmbH zugewiesenen Versorgungsgebiets „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ durch die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten wäre im betroffenen Gebiet das Programm der Antenne Tirol GmbH zu hören, welche ein 24-Stunden Vollprogramm verbreitet, das auf die Kernhörerschicht der 14 bis 49-Jährigen abzielt und dessen Aufbau auf den Ergebnissen einer Positionierungsstudie in den Bereichen Markterhebung, Medienforschung, Design, Personal und Investition basiert. Die Antragstellerin plant durch ihre Orientierung an den Bedürfnissen der Zielgruppe der über 35-Jährigen eine Lücke in den dort bereits existenten Radioformate zu füllen. Im Fall der Erweiterung durch die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten will die Antenne Tirol GmbH ihr Programm dahingehend ändern, dass sie kaum noch Schlager spielen und damit vom „Arabella-Format“ abweichen würde. Die Antenne Tirol GmbH will dadurch eine ihrer Meinung nach derzeit im erweiterten Versorgungsgebiet bestehende Versorgungslücke füllen, indem sie ein „Oldie-Based-Adult-Contemporary-Format“ ausstrahlt.

Sowohl die Unterländer Lokalradio GmbH als auch die Antenne Tirol GmbH planen ein auf das Versorgungsgebiet ausgerichtetes Wortprogramm. Die Antenne Tirol GmbH plant im Falle einer Erweiterung ihres Versorgungsgebietes, redaktionelle Mitarbeiter für das erweiterte Gebiet einzustellen, die dann den lokalen Kontext im Wortprogramm schaffen sollen. Insbesondere plant die Antenne Tirol GmbH für die Zeit zwischen 06:00 Uhr und 24:00 Uhr ein durchgehend moderiertes Programm, wobei im Focus der Moderation lokale Information für das erweiterte Versorgungsgebiet liegen soll. Auch das Wortprogramm der Unterländer Lokalradio GmbH soll an das neue Gebiet angepasst und ein zusätzlicher Redakteur eingestellt werden; dies ist insbesondere deswegen von erhöhter Bedeutung, als die Antragstellerin einen vergleichsweise hohen Wortanteil von 40% hat – der Wortanteil im Programm der Antenne Tirol GmbH z.B. beträgt 20%. Beide Programme können daher in ihrem Wortanteil einen Beitrag zur Meinungsvielfalt leisten.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang jedoch auch das geplante Musikprogramm: So ist der Beitrag eines Antragstellers zu einer größtmöglichen Meinungsvielfalt höher einzuschätzen, wenn dieser im Musikprogramm einen stärkeren Lokalbezug zum Versorgungsgebiet aufweist und er sich - im Vergleich zum Programm der anderen Antragsteller - an einen im Verhältnis mit bereits bestehenden Hörfunkprogrammen bisher geringer angesprochenen Personenkreis richtet (vgl. VwGH vom 30.6.2004, Zl. 2002/04/0150).

Soweit die Antenne Tirol GmbH meint, sie würde durch ihre Orientierung an den Bedürfnissen der Zielgruppe der über 35-Jährigen eine Lücke in den - im durch die gegenständlichen Übertragungskapazitäten entstehenden Versorgungsgebiet - bereits existenten Radioformaten füllen, ist ihr entgegenzuhalten, dass Ö2 - Radio Tirol eben genau diese Altersgruppe bedient, nämlich die über 35-jährigen Tiroler. Auf Basis des gegenwärtig von der Antenne Tirol GmbH gespielten Musikprogramms im Arabella-Format ist eine Förderung der Meinungsvielfalt durch Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten an die Antenne Tirol GmbH daher nicht ersichtlich.

In der mündlichen Verhandlung vom 21.09.2004 führte die Antenne Tirol GmbH, damals noch Radio Service und Beteiligung GmbH, aus, Kernzielgruppe seien die 30- bis 49-Jährigen. Besonderheit des Programms sei das Schließen von lokalen Programmversorgungslücken, umzusetzen mit einer eigenen Marktforschungssoftware, um

eine optimale Abstimmung des Programms auf die Hörerbedürfnisse zu erlangen. Es wurde angekündigt, dass in einer weiteren Stellungnahme ausgeführt werden würde, inwieweit das angebotene Programm auf die Hörerbedürfnisse im gegenständlichen Gebiet passe.

In ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 21.10.2004 führte die Antenne Tirol GmbH anschließend aus, sie würde ihr Programm im Fall der Zuordnung der beantragten Übertragungskapazitäten dahingehend ändern, dass sie kaum noch Schlager spielen und damit vom „Arabella-Format“ abweichen würde. Die Antenne Tirol GmbH will dadurch eine aus ihrer Sicht derzeit im erweiterten Versorgungsgebiet bestehende Versorgungslücke füllen, indem sie ein „Oldie-Based-Adult-Contemporary-Format“ ausstrahlt. Durch ein solches Format würde sich die Antenne Tirol GmbH zwischen dem auf Schlager, Oldies, Evergreens, und volkstümlichen Musik ausgerichteten Programm der Unterländer Lokalradio GmbH und dem Programm von Ö2 – Radio Tirol sowie den „Adult-Contemporary“-Formaten der ebenfalls das verfahrensgegenständliche Gebiet versorgenden Programme der KRONEHIT Radiobetriebs GmbH. und von Ö3 – Hitradio positionieren. Auch durch ein solches, abgeänderten Musikprogramm leistet die Antenne Tirol GmbH daher keinen herausragenden Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet.

Das Musikprogramm der Unterländer Lokalradio GmbH unterscheidet sich insoweit von jenem, welches die Antenne Tirol GmbH gegenwärtig ausstrahlt, als die Unterländer Lokalradio GmbH in Kontrast zum im Arabella Format gehaltene aktuellen Musikprogramm der Antenne Tirol GmbH ein sich vermehrt aus volkstümlichen Musikelementen zusammensetzendes Musikprogramm spielt. Insoweit unterscheidet sich auch das von der Unterländer Lokalradio GmbH gesendete Programm vom Programm Ö2 – Radio Tirol wesentlich stärker als das gegenwärtige Programm der Antenne Tirol GmbH.

Darüber hinaus führte die Unterländer Lokalradio GmbH weiters aus, die Besonderheit ihres Programms liege darin, dass gerade auch die im Verbreitungsgebiet ansässigen Interpreten, welche von Ö2 – Radio Tirol nicht gespielt würden, zum Zuge kämen; es sollen verstärkt Musikgruppen aus dem erweiterten Gebiet zum Einsatz kommen. Darin ist ein im Vergleich zu den im Versorgungsgebiet bereits ansässigen Hörfunkveranstaltern wesentlicher Mehrwert zu erblicken, der die Unterländer Lokalradio GmbH gegenüber ihrer Mitbewerberin Antenne Tirol GmbH hervorhebt. In Bezug auf das Musikprogramm leistet die Unterländer Lokalradio GmbH daher die bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt als die Antenne Tirol GmbH.

Ein solches Ergebnis des Auswahlverfahrens, welches die Unterländer Lokalradio GmbH bevorzugen würde, wird auch durch den stärkeren Lokalbezug der Unterländer Lokalradio GmbH unterstützt: Schon die Tatsache, dass sich die Redaktion der Unterländer Lokalradio GmbH in Schwarz, also innerhalb des Versorgungsgebiets der Antragstellerin, befindet, lässt einen starken Lokalbezug der Unterländer Lokalradio GmbH vermuten. So zeigt beim Lokalbezug die Erfahrung, dass Beiträge, die vor Ort gestaltet werden, einen wesentlich authentischeren Eindruck vermitteln, als solche die in einem Studio – „losgelöst“ vom Geschehen – in einem anderen Bundesland gestaltet werden (vgl. auch BKS 5.6.2002, GZ 611.112/002-BKS/2002; BKS 25.6.2002, GZ 611.091/002-BKS/2002). Hinzu kommt im Fall der Unterländer Lokalradio GmbH, dass von den drei fix angestellten Redakteuren und den zwei weiteren Programmmitarbeitern zwei Mitarbeiter aus Ballungszentren des erweiterten Gebiets kommen und somit im Versorgungsgebiet verankert sind. Schließlich wird der Eindruck des bei der Antragstellerin bestehenden starken Lokalbezugs noch durch den Betrieb der Radioakademie in Schwarz durch die Unterländer Lokalradio GmbH verstärkt, welche im Durchschnitt mit zwei Redakteuren besetzt ist und auch Programminhalte an das Programm der Unterländer Lokalradio GmbH liefert. Die Unterländer Lokalradio GmbH ist daher aufgrund all dieser Faktoren nachvollziehbarer Weise der Meinung, dass die Informationsschiene von „U1 Radio Unterland“ einen Lokalbezug hat, der von Ö2 - Radio Tirol als bundeslandweitem Sender nicht abgedeckt werden kann.

Ein derart starker Lokalbezug wird aber auch von der Antenne Tirol GmbH nicht hergestellt: Die Redaktion der Antenne Tirol GmbH befand sich zum Zeitpunkt der Antragstellung im

Funkhaus Tirol in Innsbruck. Auch zum Zeitpunkt der ergänzenden Stellungnahme vom 21.10.2004 befand sich sowohl die technische Infrastruktur für die Produktion des Hörfunkprogramms als auch die Redaktion der Antenne Tirol GmbH für das Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ noch in den Räumlichkeiten des Funkhauses Tirol; bis zum 30.09.2004 erfolgte die Nutzung dieser Infrastruktur durch die Antenne Tirol GmbH im Rahmen der sog. „Funkhauslösung“. Die Antenne Tirol GmbH führte in dieser Stellungnahme weiters aus, sie werde ab 01.01.2005 einen eigenen Standort in Tirol sowohl für die technische Infrastruktur (Studio) als auch für den Sitz der Redaktion zur Produktion des Hörfunkprogramms anmieten und dort das gesamte Hörfunkprogramm für das Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ (Musik und Redaktion) produzieren. Ob sich dieses Studio vor Ort im Versorgungsgebiet oder weiterhin in der Landeshauptstadt Innsbruck befinden würde, konnte den Aussagen der Antenne Tirol GmbH in der angeführten Stellungnahme nicht entnommen werden. In der mündlichen Verhandlung vom 21.09.2004 gab die Antenne Tirol GmbH jedoch an, es würde eine Redaktion der Antenne Tirol GmbH im Tiroler Unterland geben. Die technische Herstellung des Programms geschehe unter Zuhilfenahme der Infrastruktur der Antenne Salzburg GmbH; die Programmverantwortung liege jedoch bei der Antenne Tirol GmbH im Tiroler Unterland. Die Antenne Tirol GmbH plant somit die Einrichtung einer Redaktion vor Ort sowie die Einstellung redaktioneller Mitarbeiter für das erweiterte Gebiet, kann jedoch spätestens, soweit die von der Unterländer Lokalradio GmbH betriebene Radioakademie betroffen ist, dem Vergleich mit dieser in punkto Lokalbezug nicht mehr standhalten. Dieses Ergebnis wird darüber hinaus auch in der Frage des Lokalbezugs des Musikprogramms bestätigt, da die Unterländer Lokalradio GmbH plant, die im Verbreitungsgebiet ansässigen Interpreten miteinzubeziehen; eine derartige Intention kann dem Vorbringen der Antenne Tirol GmbH hingegen nicht entnommen werden.

Das Entscheidungskriterium des Umfangs an eigengestalteten Beiträgen schlägt im vorliegenden Fall grundsätzlich nicht zugunsten der einen oder der anderen Antragstellerin aus. Das Programm der Unterländer Lokalradio GmbH wird bis auf die nationalen und die internationalen Nachrichten zu 100% eigen gestaltet. Ebensowenig übernimmt die Antenne Tirol GmbH Programm aus dem eigenen Medienverbund oder von anderen Hörfunkveranstaltern - mit Ausnahme der zu jeder vollen Stunde gesendeten zugekauften internationalen und nationalen Nachrichten. Da somit die Rundfunkprogramme beider Antragsteller bis auf die nationalen und die internationalen Nachrichten zu 100% eigen gestaltet sind, ergibt sich aus diesem Kriterium an sich nicht, dass einer der Antragsteller dem anderen vorzuziehen wäre.

In diesem Zusammenhang ist jedoch auch zu beachten, dass die KommAustria mit Bescheid vom 25.10.2001, KOA 1.535/01-6, feststellte, dass die Projekt Medien GmbH als Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ im Zeitraum vom 08.08.2001 bis 27.09.2001 dadurch die Bestimmung des § 17 PrR-G verletzt hat, dass sie das Hörfunkprogramm der Lokalradio Innsbruck GmbH in einem Ausmaß von mehr als 60% der täglichen Sendezeit, nämlich im Ausmaß von 100% der täglichen Sendezeit, übernommen hat. Die Projekt Medien GmbH wurde zwischenzeitig als übertragende Gesellschaft mit der GWR Medien Beteiligungen GmbH als übernehmender Gesellschaft verschmolzen. Die GWR Medien Beteiligungen GmbH änderte ihre Firma auf „Radio Service und Beteiligung GmbH“. Die Antenne Tirol GmbH wiederum hat den Teilbetrieb "Radio Unterland" von der Radio Service und Beteiligung GmbH gemäß Spaltungs- und Übernahmsvertrag vom 16.12.2004 aufgenommen, sodass sie nunmehr die Inhaberin der Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Unteres Inntal bis einschließlich Hall“ ist. Die mit Bescheid vom 25.10.2001, KOA 1.535/01-6, feststellte Rechtsverletzung ist daher der Antenne Tirol GmbH zuzurechnen. Dies kann (und muss) die KommAustria bei der Auswahlentscheidung als zum Nachteil der Antenne Tirol GmbH berücksichtigen (vgl. BKS 25.2.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003). Aufgrund dieser rechtskräftigen Rechtsverletzungsfeststellung hinsichtlich eines Verstosses gegen § 17 PrR-G muss die Prognose hinsichtlich des Umfangs an eigengestalteten Beiträgen zu Gunsten der Unterländer Lokalradio GmbH ausfallen, da bei

ihr eine sicherere Prognose über das Ausmaß der eigengestalteten Beiträge getroffen werden kann als bei der Antenne Tirol GmbH, die schon einmal gegen § 17 PrR-G verstoßen hat. Im Hinblick auf die von der KommAustria auf der Basis der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung dahingehend, bei welcher Antragstellerin die Zielsetzungen des PrR-G am besten gewährleistet erscheinen (vgl. § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G), war daher der Unterländer Lokalradio GmbH der Vorrang einzuräumen.

Die Unterländer Lokalradio GmbH war daher im Auswahlverfahren der Antenne Tirol GmbH vorzuziehen, da sie die bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt bietet und durch einen stärkeren Lokalbezug in höherem Maße auf die Interessen im gegenständlichen Versorgungsgebiet Bedacht nimmt. Darüber hinaus musste die festgestellte Rechtsverletzung zu Lasten der Antenne Tirol GmbH ausschlagen.

Dieses Ergebnis steht im Einklang mit der Empfehlung des Rundfunkbeirates.

Seitens der Antenne Tirol GmbH wurde mit Stellungnahme vom 21.10.2004 unter Verweis auf das Vorbringen der Unterländer Lokalradio GmbH, zwei ihrer Gesellschafter würden „regen Anteil am gesamten Unternehmen“ nehmen, der Verdacht geäußert, die in § 21 PrR-G gesetzlich normierte Unabhängigkeit der redaktionellen Mitarbeiter sei bei der Unterländer Lokalradio GmbH nicht gewährleistet. Die Unterländer Lokalradio GmbH hielt dem entgegen, dass den namhaft gemachten, im (erweiterten) Versorgungsgebiet ansässigen Gesellschaftern keine redaktionelle Einflussnahme zustehe und ein Durchgriff auf die Geschäftsführung bzw. eine Einflussnahme auf die Redaktion schon deswegen unmöglich sei, als die 27 lokal beheimateten Gesellschafter Geschäftanteile in der Höhe von 0,5% bis 7% hätten. Aktuell handelt es sich, wie sich aus den Sachverhaltsfeststellungen zur Antragstellerin ergibt, um 23 Gesellschafter mit Anteilen zwischen 0,5% und 14,5%; die Ausführungen der Unterländer Lokalradio GmbH waren jedoch grundsätzlich gut nachvollziehbar und glaubwürdig.

## **Befristung**

Da im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes die Zulassungsdauer unverändert bleibt, waren auch die fernmelderechtlichen Bewilligungen an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

## **Programmgattung, –schema und –dauer**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Im gegenständlichen Verfahren war eine Genehmigung der Programmgattung, des Programmschemas und der Programmdauer nicht erforderlich, da es sich nicht um die Erteilung einer neuen Zulassung handelt. Vielmehr gilt für das Programm im betreffenden Versorgungsgebiet weiterhin die Programmfestlegung entsprechend der bisher ausgeübten Zulassung der Unterländer Lokalradio GmbH gemäß dem Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001.

## **Auflagen**

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter noch nicht entsprechend koordiniert sind. Daher wurde von der Behörde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

## **Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1) festgelegten und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten: jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „KITZBUEHEL 3 106,0 MHz“, „S JOHANN TIR 87,7 MHz“ und „SCHEFFAU 88,9 MHz“ wurde das Versorgungsgebiet „Tiroler Unterland/Zillertal“ erweitert. Es ist daher die Zulassung abzuändern und das Versorgungsgebiet mit Bezug auf alle der Unterländer Lokalradio GmbH zugeordneten Übertragungskapazitäten neu festzulegen und auf „Östliches Nordtirol“ umzubenennen.

## **Feststellung gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G**

Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G hat, wenn die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet wird, die erst anlässlich der Ausschreibung (§ 13) einen Antrag eingebracht hat, diese dem ursprünglichen Antragsteller gemäß Abs. 3 leg. cit. die nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen.

Das gegenständliche Verfahren wurde in Bezug auf die Übertragungskapazität „SCHEFFAU 88,9 MHz“ aufgrund des Antrages der Unterländer Lokalradio GmbH vom 31.10.2001, KOA 1.530/01-20, eingeleitet; die Unterländer Lokalradio GmbH hat ihren Antrag anschließend mit Schreiben vom 05.12.2003, KOA 1.530/03-19, und mit Antrag vom 17.05.2004, KOA 1.530/04-26, aufrechterhalten. Die technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „SCHEFFAU 88,9 MHz“ fernmeldetechnisch realisierbar ist. Die Ausschreibung dieser Übertragungskapazität am 14.05.2004 schließlich erfolgte ebenfalls auf Grundlage des von der Unterländer Lokalradio GmbH vorgelegten technischen Konzepts.

Das gegenständliche Verfahren wurde in Bezug auf die Übertragungskapazitäten „KITZBUEHEL 3 106,0 MHz“ und „S JOHANN TIR 87,7 MHz“ aufgrund des Antrages der Radio Event GmbH vom 15.04.2003 bzw. 10.12.2003, KOA 1.193/03-6 und 130, eingeleitet; die Radio Event GmbH hat ihren Antrag anschließend mit Antrag vom 03.03.2004, KOA 1.193/04-85, aufrechterhalten. Die technische Prüfung dieses Antrages hat ergeben, dass die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „KITZBUEHEL 3 106,0 MHz“ und „S JOHANN TIR 87,7 MHz“ fernmeldetechnisch realisierbar sind. Die Ausschreibung dieser Übertragungskapazitäten am 13.02.2004 schließlich erfolgte ebenfalls auf Grundlage des von der Radio Event GmbH vorgelegten technischen Konzepts.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBI. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 11. August 2005

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Ogris  
Behördenleiter

**Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.530/05-2**

1	Name der Funkstelle	<b>SCHEFFAU</b>				
2	Standort	<b>Liftstation Oberberg</b>				
3	Lizenzinhaber	<b>Unterländer Lokalradio GmbH</b>				
4	Senderbetreiber	<b>w.o.</b>				
5	Sendefrequenz in MHz	<b>88,90</b>				
6	Programmname	<b>U 1</b>				
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>012E15 01</b>		<b>47N30 48</b>		<b>WGS84</b>
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>920</b>				
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>12</b>				
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>19,5</b>				
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>20,0</b>				
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>				
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>				
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-51,0°</b>				
15	Polarisation	<b>horizontal</b>				
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)					
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>
	dBW H	<b>15,0</b>	<b>15,0</b>	<b>16,0</b>	<b>17,0</b>	<b>17,0</b>
	dBW V					
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>
	dBW H	<b>16,8</b>	<b>17,5</b>	<b>17,8</b>	<b>17,2</b>	<b>16,0</b>
	dBW V					
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>
	dBW H	<b>12,0</b>	<b>5,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
	dBW V					
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>
	dBW H	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>5,0</b>	<b>12,0</b>
	dBW V					
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>
	dBW H	<b>18,0</b>	<b>19,0</b>	<b>20,0</b>	<b>20,0</b>	<b>19,8</b>
	dBW V					
	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>
	dBW H	<b>20,0</b>	<b>20,0</b>	<b>18,5</b>	<b>16,5</b>	<b>15,0</b>
	dBW V					
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBI. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.					
18	RDS - PI Code gem. EN 62106 Annex D	Land lokal	Bereich A hex	Programm 54 hex		
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)	Satellit				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen		
22	Bemerkungen					

**Beilage 2 zum Bescheid KOA 1.530/05-2**

1	Name der Funkstelle		<b>KITZBUEHEL 3</b>				
2	Standort		<b>Gasthof Seidlalm</b>				
3	Lizenzinhaber		<b>Unterländer Lokalradio GmbH</b>				
4	Senderbetreiber		<b>w.o.</b>				
5	Sendefrequenz in MHz		<b>106,00</b>				
6	Programmname		<b>U 1</b>				
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)		<b>012E22 21</b>		<b>47N26 17</b>		<b>WGS84</b>
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m		<b>1187</b>				
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund		<b>12</b>				
10	Senderausgangsleistung in dBW		<b>23,6</b>				
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)		<b>23,5</b>				
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		<b>D</b>				
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		<b>-0,0°</b>				
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		<b>+/-51,0°</b>				
15	Polarisation		<b>horizontal</b>				
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)						
Grad	0	10	20	30	40	50	
dBW H	<b>22,0</b>	<b>21,5</b>	<b>22,0</b>	<b>23,0</b>	<b>23,0</b>	<b>23,0</b>	
dBW V							
Grad	60	70	80	90	100	110	
dBW H	<b>22,0</b>	<b>22,5</b>	<b>23,0</b>	<b>23,5</b>	<b>23,0</b>	<b>23,0</b>	
dBW V							
Grad	120	130	140	150	160	170	
dBW H	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>23,5</b>	<b>22,5</b>	<b>18,5</b>	<b>17,0</b>	
dBW V							
Grad	180	190	200	210	220	230	
dBW H	<b>4,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	
dBW V							
Grad	240	250	260	270	280	290	
dBW H	<b>4,0</b>	<b>7,0</b>	<b>17,0</b>	<b>18,0</b>	<b>21,0</b>	<b>23,0</b>	
dBW V							
Grad	300	310	320	330	340	350	
dBW H	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>23,5</b>	<b>22,5</b>	<b>22,5</b>	<b>22,0</b>	
dBW V							
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBI. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.						
18	RDS - PI Code gem. EN 62106 Annex D		lokal	Land <b>A hex</b>	Bereich <b>A hex</b>	Programm <b>54 hex</b>	
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		Satellit				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen		
22	Bemerkungen						

**Beilage 3 zum Bescheid KOA 1.530/05-2**

1	Name der Funkstelle		<b>S JOHANN TIR</b>			
2	Standort		<b>Harschbichl</b>			
3	Lizenzinhaber		<b>Unterländer Lokalradio GmbH</b>			
4	Senderbetreiber		<b>w.o.</b>			
5	Sendefrequenz in MHz		<b>87,70</b>			
6	Programmname		<b>U 1</b>			
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)		<b>012E25 41</b>		<b>47N29 06</b>	<b>WGS84</b>
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m		<b>1584</b>			
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund		<b>12</b>			
10	Senderausgangsleistung in dBW		<b>17,0</b>			
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)		<b>17,6</b>			
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		<b>D</b>			
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		<b>-0,0°</b>			
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		<b>+/-51,0°</b>			
15	Polarisation		<b>horizontal</b>			
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)					
Grad	0	10	20	30	40	50
dBW H	<b>16,0</b>	<b>16,2</b>	<b>16,2</b>	<b>16,0</b>	<b>16,3</b>	<b>17,1</b>
dBW V						
Grad	60	70	80	90	100	110
dBW H	<b>17,5</b>	<b>17,1</b>	<b>16,7</b>	<b>17,2</b>	<b>17,5</b>	<b>17,4</b>
dBW V						
Grad	120	130	140	150	160	170
dBW H	<b>16,4</b>	<b>14,5</b>	<b>11,9</b>	<b>7,5</b>	<b>0,2</b>	<b>-19,7</b>
dBW V						
Grad	180	190	200	210	220	230
dBW H	<b>-6,3</b>	<b>-6,4</b>	<b>-6,4</b>	<b>-6,3</b>	<b>-19,7</b>	<b>0,2</b>
dBW V						
Grad	240	250	260	270	280	290
dBW H	<b>7,5</b>	<b>11,9</b>	<b>14,5</b>	<b>16,4</b>	<b>17,4</b>	<b>17,5</b>
dBW V						
Grad	300	310	320	330	340	350
dBW H	<b>17,2</b>	<b>16,7</b>	<b>17,1</b>	<b>17,5</b>	<b>17,5</b>	<b>16,3</b>
dBW V						
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBI. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.					
18	RDS - PI Code gem. EN 62106 Annex D		Land lokal	Bereich <b>A hex</b>	Programm <b>54 hex</b>	
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		Satellit			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen	
22	Bemerkungen					